

1959	Ausgegeben zu Bonn am 4. April 1959	Nr. 13
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
1. 4. 59	Neufassung des Altspargesetzes	169
1. 4. 59	Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes	187
26. 3. 59	Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz)	200
26. 3. 59	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	203
26. 3. 59	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes	210
25. 3. 59	Berichtigung zu dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959	223
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	223

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 28. Februar 1959, sind veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen. — Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr im Verhältnis zu Neuseeland, den Cook-Inseln mit Niue, den Tokelau-Inseln und dem Treuhändergebiet West-Samoa. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch die Regierung des Königreichs Norwegen für weitere zwei Jahre). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Ghana). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitslosigkeit (Inkrafttreten für Island). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft.

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 3. März 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen.

Bekanntmachung der Neufassung des Altspargesetzes.

Vom 1. April 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altspargesetzes (2. ÄndG ASpG) vom 4. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 29) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Milde- rung von Härten der Währungsreform (Altsparger- gesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung

der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesge- setzbl. I S. 190),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lasten- ausgleichsgesetzes (4. ÄndG LAG) vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403),

des Gesetzes zur Änderung des Altspargesetzes vom 3. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1),

der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 6. Mai 1957 (Bundesge- setzbl. I S. 428),

des Achten Gesetzes zur Änderung des Lasten- ausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) vom 26. Juli 1957 (Bundesge- setzbl. I S. 809),

der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 2. August 1958 (Bundes- gesetzbl. I S. 574) und

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Alt- spargesetzes (2. ÄndG ASpG)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. April 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz)

in der Fassung vom 1. April 1959.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Für Gläubigerverluste, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes an Altsparanlagen (§ 2) entstanden sind, wird Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, und zwar, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) gewährt.

(2) Sparanlagen, die Vertriebenen am 1. Januar 1940 zugestanden haben und an denen Vertreibungsschäden entstanden sind, werden nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt.

§ 2

Altsparanlagen

(1) Altsparanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Sparanlagen, wenn sie durch die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Verhältnis 10 zu 1 oder in einem für den Gläubiger ungünstigeren Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt oder in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder werden und soweit sie dem im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubiger nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden haben:

1. Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) und Postspareinlagen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch bei der Umwandlung durch Anrechnung der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge verbraucht worden ist,
2. Bausparguthaben,
3. Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe sowie die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Kommunalschuldverschreibungen und verwandten Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall an die Stelle der Ausgabe einer Schuldverschreibung die Eintragung in ein Schuldbuch getreten ist,
4. die in Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen,

5. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, bei denen eine Prämienreserve zu bilden ist, es sei denn, daß es sich um Verträge handelt, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) anzuwenden ist,

6. sonstige privatrechtliche Ansprüche, die der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen und bei Beginn des 1. Januar 1940 sowie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken im Geltungsbereich dieses Gesetzes gesichert waren.

(2) Altsparanlage im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sparanlage nicht, sofern und solange der Schuldner auf Grund der Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens wegen der Verbindlichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 2 a

Gleichgestellte Sparanlagen

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sparanlagen werden Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war, gleichgestellt, wenn für sie Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

(2) Durch Rechtsverordnung können andere Geldanlagen, sofern sie der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen, den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 gleichgestellt und dabei besondere Vorschriften über die Voraussetzungen und die Berechnung des Entschädigungsanspruchs erlassen werden.

§ 2 b

Reichsmarkansprüche gegen die öffentliche Hand

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Sparanlagen werden gleichgestellt

1. die in § 30 Nr. 1 bis 3 und 5 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) aufgeführten Kapitalansprüche gegen das

Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost sowie das ehemalige Land Preußen,

2. Schuldverschreibungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuchforderungen.

(2) Der Umstellung eines Anspruchs nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens im Sinne dieses Gesetzes wird die Ablösung nach den Vorschriften im Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gleichgestellt. Ist ein ablösbarer Kapitalanspruch im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zwischen dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark und dem 1. Januar 1958 veräußert worden, wird vermutet, daß er abgelöst worden ist.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Ein Wechsel in der Person des Schuldners zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage aus, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist oder in der in § 13 vorgesehenen Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark schließt die Eigenschaft eines Anspruchs als Altsparanlage nicht aus, sofern der Wechsel beruht auf Erwerb

1. von Todes wegen,
2. durch Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Eintritt einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
3. durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft,
4. mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht,
5. durch Schenkung unter Ehegatten, unter Verwandten gerader Linie und unter Geschwistern,
6. als Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
7. aus Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einem Lebensversicherungsvertrag.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 7 steht ein Wechsel in der Person des Gläubigers zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark der Anerkennung einer Altsparanlage nicht entgegen, wenn der Wechsel auf einer Rechtsnachfolge beruht, die durch Satzung, Verfassung oder Beschluß der berufenen Organe einer aufgelösten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bestimmt war.

§ 4

Entschädigungsberechtigung

(1) Entschädigungsberechtigt nach diesem Gesetz ist eine natürliche Person oder eine Mehrheit solcher Personen, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger der Altsparanlage war. Eine Übertragung der Altsparanlage oder das Erlöschen des Anspruchs aus der Altsparanlage in dem Zeitraum zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läßt die Entschädigungsberechtigung nach Satz 1 unberührt. Ist der Gläubiger der Altsparanlage in diesem Zeitraum verstorben, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb von Todes wegen. War Gläubiger der Altsparanlage eine in der Zeit zwischen der Einführung der Deutschen Mark und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöste Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 7, bestimmt sich die Person des Entschädigungsberechtigten nach der Satzung, der Verfassung oder dem Beschluß der berufenen Organe dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse.

(2) Als entschädigungsberechtigt gilt bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erbracht worden ist, derjenige, welcher vor diesem Zeitpunkt die letzte Prämienzahlung entrichtet hat, bei Lebensversicherungsverträgen, aus denen eine Versicherungsleistung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erbracht worden ist, der Empfänger der Leistung. Konnte ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag erst auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) geltend gemacht werden, ist entschädigungsberechtigt der Anspruchsberechtigte nach dem vorbezeichneten Gesetz.

(3) Ist der Entschädigungsberechtigte Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deutschen unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, sind folgende Angehörige berechtigt, den Entschädigungsanspruch für ihn geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil.

(4) Die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche von Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 entschädigungsberechtigt sind oder nach Absatz 3 den Entschädigungsanspruch geltend zu machen berechtigt sind, aber ihren ständigen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Eine Entschädigungsberechtigung besteht nicht, wenn die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen eingetragen oder verbucht war oder, soweit es sich um ein Inhaberpapier handelt, für eigene Rechnung von einem solchen Unternehmen verwahrt worden ist.

(6) Natürlichen Personen werden Versorgungskassen gleichgestellt, die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben. Versorgungskassen sind rechtsfähige oder steuerrechtlich diesen gleichgestellte Kassen (Witwen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit), die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 bis 3 der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382) erfüllen.

(7) Durch Rechtsverordnung können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, natürlichen Personen insoweit gleichgestellt werden, als sie im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger aus Altsparanlagen waren, die für den Zweck der Versorgung oder Unterstützung natürlicher Personen gebunden waren. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen der Anspruch auf Entschädigung zugunsten einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse anerkannt wird, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung oder organisatorischen Stellung und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit als Zwechnachfolger einer im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nicht mehr bestehenden juristischen Person oder Personenvereinigung im Sinne des Satzes 1 anzusehen ist, wenn eine solche Anerkennung der Billigkeit entspricht.

§ 5

Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsberechtigte hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gegen den Ausgleichsfonds, in den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 1 gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten. Die Erfüllung dieses Anspruchs bestimmt sich nach § 18.

(2) Der Entschädigungsanspruch beträgt, soweit die Altsparanlage von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt, in Deutsche Mark umgewandelt oder abgelöst worden ist

im Verhältnis 100 zu 10	10 v. H. der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 6,5	13,5 v. H. der Altsparanlage,
im Verhältnis 100 zu 5	15 v. H. der Altsparanlage.

(3) Bei Berechnung des Entschädigungsanspruchs werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt; der Betrag des Entschädigungsanspruchs ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden.

(4) Der Entschädigungsanspruch wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Der Entschädigungsanspruch ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts übertragbar und vererblich.

§ 6

Verfügungsbeschränkungen

(1) Rechte, die an der Altsparanlage oder an der umgestellten, umgewandelten oder abgelösten Altsparanlage bestanden haben oder bestehen, und Verfügungsbeschränkungen, denen der Inhaber insoweit unterworfen war oder ist, setzen sich an dem Entschädigungsanspruch nicht fort. Als Verfügungsbeschränkung gilt auch ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Sparanlagen, die zum Zweck der Sicherung oder zu treuen Händen übertragen worden sind, werden bei Anwendung der §§ 2 bis 5 dem Veräußerer oder Treugeber zugerechnet.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die einzelnen Sparanlagen

§ 7

Spareinlagen

(1) Bei Spareinlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und ihnen nach § 2a gleichgestellten Geldeinlagen bei Kreditinstituten wird der Nennbetrag der Altsparanlage durch Vergleich der Spareinlage des Gläubigers bei demselben Schuldner bei Beginn des 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgestellt, wobei die durch Anrechnung von Kopf- oder Geschäftsbeträgen verbrauchten Reichsmarkbeträge hinzuzurechnen sind. Der niedrigere von beiden Beträgen ist zugrunde zu legen.

(2) Kann der Nachweis der Altsparanlage nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach erbracht werden, kann von dem Stand der Spareinlage zu demjenigen dem 1. Januar 1940 nächstgelegenen späteren Zeitpunkt ausgegangen werden, für den die Höhe der Spareinlage nachgewiesen werden kann. Hierbei ist die Spareinlage nur mit dem bei Anwendung der Tabelle nach Anlage 3 sich ergebenden Teilbetrag anzusetzen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Höhe der Spareinlage auf einen vor dem 9. Mai 1945 liegenden Zeitpunkt nachgewiesen werden kann.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht in Abweichung von § 5 Abs. 5 auch dann, wenn die Summe der Altsparanlagen des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers bei einem Schuldner 50 Reichsmark nicht erreicht, aber mindestens 20 Reichsmark betragen hat.

§ 8

Bausparguthaben

Bei Bausparguthaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 9

**Pfandbriefe
und verwandte Schuldverschreibungen**

(1) Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Altsparanlagen, wenn der Pfandbrief oder die verwandte Schuldverschreibung vor dem 1. Januar 1940 ausgegeben oder zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Umtausch für eine vor dem 1. Januar 1940 ausgegebene Schuldverschreibung von dem Schuldner dem Gläubiger ausgehändigt worden ist. Durch Rechtsverordnung kann für Wertpapierarten, die nach dem Beginn des 1. Januar 1940 aufgelegt und ausschließlich oder überwiegend für Umtauschzwecke verwandt worden sind, bestimmt werden, daß ein solcher Umtausch vermutet wird.

(2) Entschädigungsberechtigt ist nur derjenige, für welchen

1. eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist oder
2. das Recht im Wertpapierbereinungsverfahren rechtskräftig anerkannt worden ist oder
3. die Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark festgeschrieben war oder
4. der in der Schuldverschreibung verbrieftete Anspruch im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark in einem Schuldbuch eingetragen war.

Durch Rechtsverordnung kann eine Entschädigungsberechtigung auch anerkannt werden, wenn eine Lieferbarkeitsbescheinigung nicht ausgestellt zu werden brauchte oder die Wertpapierart nicht Gegenstand des Wertpapierbereinungsverfahrens war oder wenn das Wertpapier dem Gläubiger nach dem 1. Januar 1945 infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse abhanden gekommen ist.

(3) Hat eine Schuldverschreibung einem Gläubiger am 1. Januar 1945 zugestanden, wird vermutet, daß sie ihm schon bei Beginn des 1. Januar 1940 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn für die über den Entschädigungsanspruch entscheidende Stelle erkennbar ist, daß die Schuldverschreibung dem Gläubiger bei Beginn des 1. Januar 1940 noch nicht zugestanden hat.

(4) Zugunsten desjenigen, für den eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist, wird vermutet, daß ihm die Schuldverschreibung schon am 1. Januar 1945 zugestanden hat. Diese Vermutung gilt nicht, wenn sich aus den Unterlagen, die der über den Entschädigungsanspruch entscheidenden Stelle zugänglich sind, Umstände ergeben, die Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Gläubigers am 1. Januar 1945 rechtfertigen.

§ 10

**Industrieobligationen
und verwandte Schuldverschreibungen**

Auf Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 10a

**Sondervorschriften für Reichsmarkansprüche
gegen die öffentliche Hand**

(1) Beruht der Entschädigungsanspruch auf einer Sparanlage nach § 2b Abs. 1 Nr. 1, gilt § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anerkennung des Rechts im Wertpapierbereinungsverfahren die Feststellung des Rechts auf Ablösung im Sinne des § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes tritt. War eine solche Sparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, wird vermutet, daß sie dem Berechtigten schon am 1. Januar 1940 zugestanden hat. Ist die Einzelschuldbuchforderung zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem 8. Mai 1945 in das Schuldbuch eingetragen worden, wird vermutet, daß sie mit dem Gegenwert einer fällig gewordenen Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 begründet worden ist, die dem Berechtigten bereits am 1. Januar 1940 zugestanden hat.

(2) Auf Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 findet § 9 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen

(1) Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) ist zur Berechnung der Höhe der Altsparanlage von der bei Beginn des 1. Januar 1940 gebildeten Prämienreserve auszugehen; als Prämienreserve gilt der aus der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nach Anlage 4 dieses Gesetzes ermittelte Betrag. Der Reichsmarkversicherungssumme im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark wird ein in diesem Zeitpunkt fälliger, aber noch nicht ausgezahlter Anspruch aus dem Versicherungsvertrag gleichgestellt.

(2) Der Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn der Versicherungsvertrag von einem Arbeitgeber zugunsten eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Gesamtvertrages zur Versorgung der Arbeitnehmer abgeschlossen worden ist, sofern die Prämien grundsätzlich der Lohnsteuer unterlagen; durch Rechtsverordnung kann über die Berechnung einer solchen Altsparanlage Näheres bestimmt werden.

§ 12

**Sonstige durch Grundpfandrechte gesicherte
privatrechtliche Ansprüche**

(1) Durch Grundpfandrechte gesicherte privatrechtliche Ansprüche im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 sind Altsparanlagen, wenn derjenige, welcher im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark Gläubiger des Anspruchs war, im Falle des § 3

Abs. 2 und 3 ein Rechtsvorgänger, den Anspruch und das Grundpfandrecht vor dem 1. Januar 1940 erworben hatte. War eine zu dem Erwerb des Grundpfandrechts erforderliche Eintragung vor dem 1. Januar 1940 in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt worden, gilt dieser Erwerb auch dann als vor diesem Zeitpunkt eingetreten, wenn die Eintragung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist. War die Entstehung des Anspruchs von einer Leistung des Gläubigers abhängig, wird vermutet, daß die Leistung vor Stellung des Antrags auf Eintragung bewirkt worden ist. Im Falle des rechtsgeschäftlichen Erwerbs des Anspruchs gilt als Zeitpunkt des Erwerbs derjenige Zeitpunkt, zu welchem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts das Grundpfandrecht auf den Erwerber übergegangen ist.

(2) Der Eigenschaft des Anspruchs als Altsparanlage steht es nicht entgegen, wenn zwischen dem Beginn des 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ein Wechsel in der Person des Schuldners eingetreten ist.

§ 13

Umwandlung einer Sparanlage in eine andere Sparanlage

(1) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen als Altsparanlage auch eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage (§§ 2, 2a, 2b) anerkannt wird, die dadurch begründet worden ist, daß eine bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehende oder höchstens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt beendete andere Sparanlage umgewandelt worden ist. Sofern diese andere Sparanlage ein privatrechtlicher Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 war, muß dieser Anspruch am 1. Januar 1940 oder im Zeitpunkt der Beendigung der Sparanlage vor dem 1. Januar 1940 auf einem Grundstück im Währungsgebiet der Reichsmark gesichert gewesen sein. Zur Vermeidung von Härten kann die Umwandlung in besonderen Fällen auch dann anerkannt werden, wenn eine Sparanlage vor Beendigung einer vorausgehenden Sparanlage begründet worden ist.

(2) In der nach Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung können, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage gleichgestellt werden

1. am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers oder im Fall des § 3 Abs. 2 und 3 eines Rechtsvorgängers stehende Vermögenswerte oder Erlöse aus deren Veräußerung oder auf Grund eines Gesetzes, einer anderen Vorschrift oder eines Versicherungsvertrags gewährte Zahlungen für den Verlust oder die Beschädigung solcher Vermögenswerte,
2. Schuldverschreibungen, soweit sie in den Anlagen 1 und 2 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind und sofern sie von Schuldnern, die ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten, ausgegeben worden sind,

3. Zahlungen von Kapital, die auf Ansprüchen aus einer Unfallversicherung oder auf Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen,
4. Zahlungen aus Kapitalabfindung auf Grund von Erbansprüchen oder für Pensions- oder Rentenleistungen.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 14

Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs

(1) Die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs obliegt dem Institut. Institut ist

1. bei Spareinlagen im Sinne des § 22 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie anderen nach § 2a gleichgestellten Geldanlagen dasjenige Institut, welches das Reichsmarkkonto geführt hat, bei Postspareinlagen das von der Deutschen Bundespost bestimmte Postsparkassenamt,
2. bei Bausparguthaben das Schuldnerinstitut,
3. bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2b Abs. 1 Nr. 2 dasjenige Kreditinstitut, welches als Anmeldestelle im Wertpapierbereinungsverfahren tätig geworden ist oder die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat, in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 das Schuldnerinstitut,
bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 diejenige Stelle, bei der die abzulösenden Ansprüche nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angemeldet worden sind,
4. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen das Schuldnerinstitut,
5. bei durch Grundpfandrechte gesicherten privatrechtlichen Ansprüchen die nach den Durchführungsvorschriften zu § 139 des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte Stelle oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, diejenige Stelle, welche mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld (§ 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 87) beauftragt war.

Im Falle des § 42 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes ist zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs die Bundesschuldenverwaltung.

(2) Stellt das nach Absatz 1 zuständige Institut oder die Bundesschuldenverwaltung auf Grund ihnen vorliegender Unterlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe gegeben sind, wird die Entschädigung ohne Antrag gewährt.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, wird die Entschädigung auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von dem Entschädigungsberechtigten (§ 4) auf amtlichem Formblatt bei dem nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Institut, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bei der Bundesschuldenverwaltung zu stellen. Stand die Altsparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark einer Mehrheit von natürlichen Personen zu, kann der Antrag von jedem Mitberechtigten mit Wirkung für alle Mitberechtigten gestellt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, welcher für die einzelnen Gruppen von Sparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrags nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 15

Bescheid

(1) Erscheint der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei, entscheidet das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zuständige Institut endgültig. Im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die Bundesschuldenverwaltung.

(2) Hält das Institut die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht für gegeben, entscheidet es mit der Maßgabe, daß der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gegen den Bescheid binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Institut oder der Ausgleichsbehörde die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen können. Die Bekanntgabe hat gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Der Bescheid gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist. Eine Abschrift des Bescheides ist in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 3 an den Schuldner, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 4 an die Bundesschuldenverwaltung zu übersenden, die im weiteren Verfahren zur Stellungnahme berechtigt sind.

(3) Sieht sich das Institut aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, selbst einen Bescheid zu erteilen, kann es den Antrag zur Entscheidung an das Ausgleichsamt abgeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn ein Antrag nicht gestellt worden ist.

(5) Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entschädigungsberechtigten (§ 4).

(6) Der Bescheid kann auch Teile des geltend gemachten Anspruchs betreffen.

(7) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Zuständigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und über die Zuständigkeit der Ausgleichsbehörden bestimmt.

(8) Ein Bescheid über den Anspruch aus einer Altsparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 kann unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Altsparanlage im Wertpapierbereinigungsverfahren erteilt werden.

(9) Obliegt die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

§ 16

Verfahren vor den Ausgleichsbehörden

Für das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden gelten §§ 330 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 16 a

Verfahren bei der Entscheidung durch die Bundesschuldenverwaltung

Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 2 kann gegen den Bescheid der Bundesschuldenverwaltung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch mit dem Ziel einer nochmaligen Prüfung eingelegt werden. Im übrigen gelten §§ 338 bis 342 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 17

Weitere Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung können zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bearbeitung der Entschädigungsansprüche, zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen den Instituten und den Ausgleichsbehörden sowie zur Berücksichtigung der für die einzelnen Formen der Sparanlagen geltenden Besonderheiten zusätzliche Vorschriften über das Verfahren erlassen werden.

§ 18

Entschädigungsgutschrift

(1) Ist der Entschädigungsanspruch durch endgültigen, anerkannten oder rechtskräftigen Bescheid festgestellt, wird durch das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zuständige Institut, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 durch die Bundesschuldenverwaltung erfüllungshalber eine Entschädigungsgutschrift erteilt. Durch die Entschädigungsgutschrift wird ein schuldrechtlicher Anspruch des Entschädigungsberechtigten auf Zahlung des gutgeschriebenen Betrages gegen dasjenige Institut begründet, das die Entschädigungsgutschrift erteilt hat. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 2 b Abs. 1 Nr. 2 richtet sich der Anspruch gegen den Schuldner der Altsparanlage; durch Rechtsverordnung wird ein Institut als Schuldner aus der Entschädigungsgutschrift bestimmt, sofern der Schuldner kein Institut ist. In den Fällen des § 2 b Abs. 1 Nr. 1 richtet sich der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift gegen den im Sinne des § 35 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zur Ablösung Verpflichteten. Der Erwerb eines Anspruchs aus einer Entschädigungsgutschrift durch den ersten Erwerber unterliegt auch dann nicht der Wertpapiersteuer, wenn der Anspruch in einer Schuldverschreibung verbrieft wird.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 letzter Satz wird die Entschädigungsgutschrift zugunsten der Mehrheit von natürlichen Personen erteilt; die Befugnis,

den Anspruch aus der Altsparanlage geltend zu machen, bezieht sich auch auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist derjenige, welcher berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen, auch berechtigt, für den Entschädigungsberechtigten über die Entschädigungsgutschrift zu verfügen, es sei denn, daß ein entgegenstehender Wille des Entschädigungsberechtigten bekannt ist.

(4) Der Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift wird vom 1. Januar 1953 ab mit 4 vom Hundert verzinst. Die Zinsen werden, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 etwas anderes bestimmt wird, mit der Maßgabe gutgeschrieben, daß Zinseszinsen nicht geschuldet werden.

(5) Die Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften werden, unbeschadet der Regelung in Absatz 6, in dem Umfange zur Auszahlung freigegeben und damit fällig, in dem Mittel zur Einlösung der Deckungsforderungen (§ 19) aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung nicht vor Fälligkeit der Altsparanlage verlangen.

(6) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 werden von dem zur Ablösung Verpflichteten (Absatz 1 Satz 4) die Ansprüche aus den Entschädigungsgutschriften vom 1. April 1960 ab bis spätestens zum 31. Dezember 1979 durch Gruppenauslosung in dem Verhältnis getilgt, in dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes Beträge zur Tilgung der Deckungsforderungen (§ 19) bereitgestellt werden.

(7) Die noch nicht freigegebenen Ansprüche aus Entschädigungsgutschriften bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

(8) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und über die Freigabe des durch die Entschädigungsgutschrift begründeten Anspruchs sowie darüber bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verbindlichkeit aus der Entschädigungsgutschrift von einem anderen Institut oder unmittelbar vom Sondervermögen Ausgleichsfonds übernommen werden kann; hierbei kann für Gruppen von Altsparanlagen die laufende Auszahlung der Zinsen vorgeschrieben werden.

(9) Zinsen aus festverzinslichen Schuldverschreibungen, die zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausgegeben worden sind, unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

§ 19

Deckungsforderungen, Schadenersatzpflicht der Institute

(1) Zugunsten derjenigen Institute, welche Schuldner aus den Entschädigungsgutschriften sind, entstehen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, der §§ 2a und 2b Abs. 1 Nr. 2 in Höhe ihrer Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften mit deren Erteilung Deckungsforderungen gegen den Ausgleichsfonds. Die Deckungsforderungen werden vom

1. Januar 1953 an mit 4 vom Hundert und vom 1. Januar 1954 an, in den Fällen des § 2b Abs. 1 Nr. 2 vom 1. Januar 1959 an mit 4,5 vom Hundert verzinst. Zinseszinsen werden nicht geschuldet.

(2) Bei Sparanlagen im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 2 stellt der jeweilige Schuldner dem Ausgleichsfonds zur Verzinsung und Tilgung der Deckungsforderungen, unbeschadet der für die Zeit vom 1. Januar 1953 an nachzuzahlenden Zinsen und Tilgungsbeträge, jährlich mindestens diejenigen Beträge zur Verfügung, die dem vom Ausgleichsfonds nach § 323 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes bereitgestellten Betrag unter Berücksichtigung der Höhe der Deckungsforderungen entsprechen.

(3) Die Deckungsforderungen erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt ihres Entstehens insoweit, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschriften auf Grund unrichtiger, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten der Institute beruhender Bescheide erteilt worden sind. Steht die Deckungsforderung nicht demjenigen Institut zu, das den Bescheid erteilt hat, findet Satz 1 keine Anwendung; das Institut, welches den Bescheid erteilt hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dem Ausgleichsfonds zum Schadenersatz verpflichtet. Die Deckungsforderungen erlöschen insoweit, als der Entschädigungsberechtigte auf den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift verzichtet, mit Wirkung vom Zeitpunkt des Verzichts.

(4) Werden Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften von einem anderen Institut übernommen, gehen die Deckungsforderungen insoweit auf das übernehmende Institut über.

(5) Durch Rechtsverordnung wird Näheres über die Ausgestaltung und die Einlösung der Deckungsforderungen sowie über die Bilanzierung der Deckungsforderungen und der Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestimmt.

(6) Hat ein Institut einen Bescheid auf Grund eines Entschädigungsanspruchs aus einer Sparanlage im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 1 erteilt, hat es gegenüber dem zur Ablösung Verpflichteten insoweit Schadenersatz zu leisten, als festgestellt wird, daß die Entschädigungsgutschrift auf Grund eines unrichtigen, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Bevollmächtigten des Instituts beruhenden Bescheids erteilt worden ist.

§ 20

Haftungsvorschriften

(1) Das Institut ist verpflichtet, die Deckungsforderungen und die ihm auf Grund dieser Forderungen zufließenden Mittel in dem Umfange, in dem Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften bestehen, ausschließlich zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten zu verwenden. Die Deckungsforderungen sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 insoweit nicht abtretbar, als ihnen Verbindlichkeiten aus Entschädigungsgutschriften gegenüberstehen.

(2) Wird über das Vermögen des Instituts das Konkursverfahren eröffnet, treten hinsichtlich der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten die mit der Konkursöffnung

verbundenen Rechtsfolgen nicht ein. Der Konkursverwalter hat die Deckungsforderungen zu verwalten und nach Weisung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts auf ein anderes Institut zu übertragen, das zur Übernahme der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten bereit ist; mit der Übertragung gehen die Verbindlichkeiten auf dieses Institut über. Ist kein Institut zur Übernahme der Verbindlichkeiten bereit, hat das Sondervermögen Ausgleichsfonds die Verbindlichkeiten zu übernehmen; mit der Übernahmeerklärung gegenüber dem Konkursverwalter gehen die Verbindlichkeiten auf den Ausgleichsfonds über und erlöschen die Deckungsforderungen. Der Konkursverwalter hat den Schuldübergang nach den Sätzen 2 und 3 den Gläubigern mitzuteilen.

(3) Wird über das Vermögen des Instituts das Vergleichsverfahren eröffnet, sind die Gläubiger der durch die Entschädigungsgutschriften begründeten Verbindlichkeiten nicht Vergleichsgläubiger. Wird das Unternehmen vom Vergleichsschuldner nicht fortgeführt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters der Vergleichsschuldner tritt.

(4) Wird das Institut aus anderen Gründen aufgelöst, gelten die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Konkursverwalters die Liquidatoren (Abwickler) treten.

(5) Soweit nach näherer Maßgabe der in § 18 Abs. 8 vorgesehenen Rechtsverordnung über den Anspruch aus der Entschädigungsgutschrift Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden ausgegeben werden, für die nach den Vorschriften des Hypothekbankgesetzes oder nach entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen oder nach vertraglichen Vereinbarungen eine Deckung unterhalten werden muß, treten an die Stelle der Absätze 1 bis 4 die entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze oder die vertraglichen Vereinbarungen; die Deckungsforderungen sind geeignet, zum Nennwert als Deckung verwandt zu werden.

§ 21

Überwachung der Institute

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist berechtigt, den bei der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Instituten Weisungen zu erteilen und die Durchführung durch Beauftragte zu überwachen.

(2) Die Erfüllung der den Instituten durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben ist nach Richtlinien, die der Präsident des Bundesausgleichsamts im Benehmen mit den für die Institute jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden erläßt, zu prüfen. Ist eine Prüfung des Jahresabschlusses für ein Institut vorgeschrieben, hat der Abschlußprüfer die Prüfung im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Ist für ein Institut eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht vorgeschrieben, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts den Prüfer.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren bei den Instituten ist gebührenfrei; Kosten des Verfahrens dürfen dem Entschädigungsberechtigten, soweit nicht in § 23 etwas anderes bestimmt ist, nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Entschädigungsberechtigte.

(2) Für die Gebühren und Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 23

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) Die Institute erhalten vom Bund einen Unkostenbeitrag für jeden von ihnen erteilten Bescheid. Der Unkostenbeitrag beträgt

1. bei Spareinlagen und Postspareinlagen

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1	0,75 Deutsche Mark
für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2	1,25 Deutsche Mark
2. bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen und Bausparguthaben

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1	1,25 Deutsche Mark
für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 2	1,75 Deutsche Mark
3. bei Wertpapieren

für jeden Bescheid oder Teilbescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2	1,00 Deutsche Mark;
--	---------------------

bezieht sich ein Bescheid auf mehrere Wertpapierarten, fällt der Unkostenbeitrag für jede Wertpapierart an, der Beitrag beträgt jedoch höchstens 10 Deutsche Mark für einen Bescheid
4. bei privatrechtlichen, durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen für jeden Bescheid nach § 15 Abs. 1 oder 2

	3,00 Deutsche Mark.
--	---------------------

Der Unkostenbeitrag ist je zur Hälfte in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 zu leisten.

(3) Die Institute erhalten einen Unkostenbeitrag nach Absatz 2 nicht für Bescheide, die eine Altsparkanlage von weniger als 50 Reichsmark betreffen.

(4) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Institute erhalten vom Bund einen angemessenen Beitrag zu den ihnen aus der Durchführung einer nach § 21 veranlaßten Prüfung entstandenen Kosten.

(5) Soweit in Erfüllung der Entschädigungsansprüche Schuldverschreibungen ausgegeben werden, sind die Schuldnerinstitute (§ 19 Abs. 1) berechtigt, einmalig zur Abgeltung der ihnen entstehenden Unkosten zu Lasten der Berechtigten einen Unkostenbeitrag von 0,5 vom Hundert des Nennbetrags der Schuldverschreibungen einzubehalten.

(6) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Durchführung der Absätze 2 bis 5 bestimmt werden; dabei kann bestimmt werden, daß auch Institute oder mit Aufgaben eines Kreditinstituts betraute Stellen, die einen Bescheid nicht erteilt, aber bei der Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs mitgewirkt haben, die Gebühren nach Absatz 2 ganz oder teilweise erhalten.

§ 24

Rückerstattungsfälle

(1) Ist nach den Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände rechtskräftig entschieden oder durch einen rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellten Vergleich vereinbart, daß eine Altsparanlage einem Rückerstattungsberechtigten zusteht, steht der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz dem Rückerstattungsberechtigten zu. Das gleiche gilt, wenn an die Stelle der Rückerstattung einer Sparanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, §§ 2 a, 2 b), die dem Rückerstattungsberechtigten oder seinem Rechtsvorgänger im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 nach dem 29. Januar 1933 entzogen worden ist, eine Ersatzleistung getreten ist. Die entzogene Sparanlage gilt als Altsparanlage, es sei denn, daß der Rückerstattungsberechtigte die Sparanlage nach dem 31. Dezember 1939 begründet hat.

(2) Hat der Rückerstattungspflichtige vor dem 1. April 1959 dem Rückerstattungsberechtigten eine Ersatzleistung für die Altsparerentschädigung gewährt, geht der Entschädigungsanspruch insoweit auf den Rückerstattungspflichtigen über.

(3) Ist über einen geltend gemachten Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden, ist auch der Rückerstattungsberechtigte zur Antragstellung nach diesem Gesetz berechtigt. Ist ein solcher Antrag oder ein entsprechender Antrag nach § 60 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder nach § 60 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gestellt, wird die Entscheidung über die Entschädigungsanträge des Rückerstattungspflichtigen und des Rückerstattungsberechtigten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über das Verfahren sowie über die Entschädigungsberechtigung in den Fällen bestimmt werden, in denen an Stelle einer in Absatz 1 bezeichneten rechtskräftigen Entscheidung oder eines einer solchen Entscheidung gleichgestellten Vergleichs eine Ver-

einbarung zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und dem Rückerstattungsberechtigten getroffen worden ist, sofern die Vereinbarung nach Form und Inhalt zweifelsfrei ist und den Grundsätzen des Rückerstattungsrechts entspricht.

(5) Ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn dem Rückerstattungsberechtigten ein unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) fallender rückerstattungsrechtlicher Schadenersatzanspruch wegen der Entziehung einer Sparanlage zusteht, für die dem Berechtigten ohne die Entziehung Entschädigung nach diesem Gesetz zu gewähren sein würde.

§ 25

Ausschließung von den Entschädigungsleistungen

(1) Von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz wird, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umstände gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zweck der Täuschung Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat, die für die Entschädigung nach diesem Gesetz von Bedeutung waren.

(2) Über die Ausschließung von der Gewährung von Entschädigungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 entscheidet auf Antrag des Instituts oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Bundesschuldenverwaltung der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann von den Beteiligten nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung kann auch nach Zuerkennung oder Erfüllung des Entschädigungsanspruchs erfolgen. Gewährte Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 26

Strafvorschrift

Für Angestellte der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Institute sind die Vorschriften der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung bestimmt wird, wer zu verpflichten ist, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgt.

§ 27

Sondervorschriften für Berlin (West) und für den Nachweis von Spareinlagen zum 1. Januar 1940

(1) Soweit die in Berlin (West) geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens von den im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen abweichen, können für Berlin (West) die Vorschriften des § 7 Abs. 2, des Dritten Abschnittes und des § 23 Abs. 2 durch Rechtsverordnung entsprechend geändert oder ergänzt werden.

Der Antrag auf Entschädigung (§ 14 Abs. 3) kann bei Entschädigungsansprüchen, deren Bearbeitung der in Berlin (West) belegenen Niederlassung eines Geldinstituts obliegt, vom 1. April 1956 ab gestellt werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Anerkennung von Spareinlagen bei nach der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aus den Vertreibungsgebieten verlagerten Geldinstituten sowie von Spareinlagen oder Bausparguthaben bei den Instituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Unterlagen in erheblichem Umfang durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind, als Altsparanlage auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis, daß die Spareinlage oder das Bausparguthaben schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden kann; dies gilt auch, wenn eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben am 1. Januar 1940 bei einem solchen Institut oder einem Institut mit Sitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden hat und später in eine andere Sparanlage umgewandelt worden ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderung von Lastenausgleichsgesetzen

§ 28

Die Vorschrift ist überholt.

§ 29

Die Vorschrift ist überholt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 30

Änderung des Umstellungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden aufgehoben. Bezugnahmen auf diese Vorschriften in anderen Vorschriften sind gegenstandslos.

§ 31

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 8 kann auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, der insoweit nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weiter übertragen werden.

§ 32

Anwendung des Gesetzes in Berlin (West)

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Anlage 1 umstehend

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1953. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

Kommunalobligationen und verwandte Schuldverschreibungen**Schuldverschreibungen¹⁾, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:**

Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale —, Mannheim	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg
Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Öffentliche Bankanstalt, München	Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse, Berlin
Bayerische Handelsbank (Bodenkreditanstalt), München	Landesbank der Provinz Westfalen, jetzt: Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen
Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel
Bayerische Landesbodenkreditanstalt, München (früher: Bayer. Landeskulturrentenanstalt)	Landeskreditkasse zu Kassel, Kassel
Bayerische Vereinsbank, München	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank Schwerin, Sitz für die Geschäftstätigkeit Lübeck
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig (Verwaltungssitz in Hannover)	Nassauische Landesbank, Wiesbaden
Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig	Niedersächsische Landesbank — Girozentrale —, Hannover
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein, Hannover	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen/Rh.
Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Preußische Landespfandbriefanstalt, Berlin, jetzt: Deutsche Pfandbriefanstalt, Berlin
Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Deutsche Genossenschaft-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Rheinische Hypothekenbank, Mannheim
Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank —, Berlin	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln
Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	Sächsische Bodencreditanstalt, Berlin (früher Dresden)
Deutsche Hypothekenbank, Bremen (früher in Meiningen/Weimar)	Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel
Deutsche Industriebank, Berlin	Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen (früher: Staatliche Kreditanstalt Oldenburg [Staatsbank], Oldenburg)
Deutsche Landesbankenzentrale A. G., Berlin	Süddeutsche Bodencreditbank, München
Deutsche Landesrentenbank, Berlin	Thüringische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Weimar, Sitz für die Geschäftstätigkeit Hagen
Deutsche Rentenbank, Berlin	Umschuldungsverband deutscher Gemeinden, Berlin
Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank), Berlin	Vereinsbank in Nürnberg, Nürnberg
Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Berlin	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt (Main)	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart
Hamburgische Landesbank — Girozentrale —, Hamburg	Zentrale für Bodenkulturrkredit (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Berlin
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Darmstadt	

¹⁾ ausschließlich Pfandbriefe, Rentenbriefe und Schiffspfandbriefe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht der Aufzählung in der Anlage bedürfen.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 4)

Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von den nachstehend aufgeführten Schuldnern ausgegeben worden sind:

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Akt.Ges. Aachen (früher: Aachener Kleinbahn-Gesellschaft AG., vordem Aachener und Burtscheider Pferdeisenbahn-Gesellschaft)	Bayerische Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bayreuth
Accumulatoren-Fabrik Aktiengesellschaft, Hagen (früher Berlin)	Bayerische Motoren-Werke AG., München
Aktien-Brauerei Ohligs, Solingen-Ohligs	Bayerische Syenit- und Marmor-Industrie, Augsburg-Nordendorf AG., Nordendorf
Aktienbrauerei Zum Hasen, Augsburg	Bayerische Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft, München
Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität, Berlin (früher Breslau)	Bayernwerk Aktiengesellschaft, München
Aktiengesellschaft für Industrieverwaltung, München (früher: Eisenbahn-Rentenbank Frankfurt/Main, zuletzt München)	Beamten-Wohnungsverein zu Berlin eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Aktiengesellschaft für Lederfabrikation i. L., München (Firma gelöscht)	Bergbau-Aktiengesellschaft Ewald-König Ludwig, Herten i. W.
Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München	Bergbau-Aktiengesellschaft Lothringen, Bochum-Gerthe
Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Kötzing, Lam	Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn Aktiengesellschaft, Hamburg-Bergedorf
Aktiengesellschaft Porzellanfabrik Weiden Gebr. Bauscher, Weiden (jetzt: Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G., Selb i. B.)	Bergische Elektrizitäts-Versorgungs-G.m.b.H., Wuppertal-Barmen
Allgäuer Alpenmilch Aktiengesellschaft, München	Bergmann-Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin	Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft, Berlin
Allgemeine Kapitalanlage Aktiengesellschaft, Mettingen (früher Berlin), Verw.Sitz Düsseldorf	Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), Berlin
Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Hannover (früher Berlin)	Bergwerksgesellschaft Hibernia Aktiengesellschaft, Herne
Alpenvereinssektion Ingolstadt e. V., Ingolstadt	Brandenburgische Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke AG., Hannover
Amperwerke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, München	Brauerei Beckmann AG., Solingen
Anweiler Email- u. Metallwerke vorm. Franz Ulrich Söhne AG., Anweiler/Pfalz	Brauerei Cluß, Heilbronn a. N.
Arado Flugzeugwerke G.m.b.H. i. L., Köln	Brauerei Isenbeck A.-G., Hamm i. W.
Aschaffburger Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Aschaffburg (Verwaltung in Redenfelden Post Raubling/Obb.)	Braunkohle-Benzin Aktiengesellschaft, Berlin
Aschinger Aktien-Gesellschaft, Berlin	Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft „Zukunft“ Weisweiler Krs. Aachen, in Eschweiler
Badenwerk Aktiengesellschaft, Karlsruhe (früher: Badische Landeselektrizitätsversorgung A.G.)	Braunkohlen- u. Brikettwerke Roddergrube Aktiengesellschaft, Brühl Bez. Köln
Bamag-Mequin Aktiengesellschaft, Berlin	Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Braunschweig
Bamberger Kalikofabrik Aktiengesellschaft, Bamberg	C. & A. Brenninkmeyer G.m.b.H., Düsseldorf
Bank für Brau-Industrie, Berlin	Brohltal-Eisenbahn-Gesellschaft A.G., Brohl/Rhein
Basalt Aktiengesellschaft, Linz/Rhein	Brown, Boveri & Cie AG, Mannheim
Baumwollspinnerei Eilermark, Gronau/Westf.	F. Bruckmann Kommanditgesellschaft, München
Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate, Heufeld/Obb. (jetzt: Süd-Chemie AG., München)	Bürgerliches Brauhaus Ingolstadt Aktiengesellschaft, Ingolstadt
	Burbach-Kaliwerke AG, Kassel
	Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Butzbach
	„Cab“ Grundstücksgesellschaft mit beschränkter Haftung, Mettingen/Westf. (früher Berlin), Verw.Sitz Düsseldorf

- Casino- und Musikgesellschaft, Worms
- Chemische Werke Essener Steinkohle Aktiengesellschaft, Essen
- Concordia Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen/Rhld.
- Concordia Spinnerei und Weberei, Wassenberg Bez. Aachen (früher Marklissa)
- Continental-Gummi-Werke Aktiengesellschaft, Hannover
- Crusauer Kupfer- und Messingwerke G.m.b.H., Kupfermühle bei Flensburg
- Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim
- Danziger Werft Aktiengesellschaft i. L., Hamburg (früher Danzig)
- Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft, Berlin
- Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, Berlin
- Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft, Düsseldorf (früher Dessau)
- Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Bodenwerder (Verwaltung in Duingen/Alfeld) (früher Berlin)
- Deutsche Eisenwerke Aktiengesellschaft, Mülheim/Ruhr
- Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher Berlin)
- Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt/Main
- Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg
- Deutsche Shell-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Rhenania-Ossag Mineralölwerke Aktiengesellschaft, Hamburg)
- Deutsche Solvay-Werke Aktiengesellschaft, Solingen-Ohligs (früher Bernburg)
- Deutsche Telephonwerke und Kabelindustrie Aktiengesellschaft, Berlin
- Deutsches Museum, München
- Dinglerwerke Aktiengesellschaft, Zweibrücken
- Dörentruper Sand- und Thonwerke GmbH, Dörentrup/Lippe
- Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund-Hörde
- Dürener Metallwerke Aktien-Gesellschaft, Düren
- Eisenbahn-Bank, Frankfurt (Main)
- Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln
- Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Sulzbach-Rosenberg Hütte
- Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft, Hannover (früher Berlin)
- Elektrizitätswerk Unterelbe Aktiengesellschaft, Hamburg
- Elektrizitätswerk Westerwald A.G., Höhn/Westerw.
- Elektrofinanz Aktiengesellschaft, Berlin
- Elektrowerke Aktiengesellschaft, Berlin
- Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG., Elmshorn
- Emschergenossenschaft, Essen
- Energieversorgung Ostbayern, Aktiengesellschaft, Regensburg
- Energie-Versorgung Schwaben A.G., Stuttgart
- Engelhardt-Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin
- Eschweiler Bergwerks-Verein, Kohlscheid Krs. Aachen
- Essener Bergwerks-Verein König Wilhelm, Essen
- Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft, Essen
- Export- und Lagerhaus-Gesellschaft, Hamburg
- Fahlberg-List Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Hamburg (früher: Sacharin-Fabrik AG. vorm. Fahlberg-List)
- I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
- Feldmühle Papier- und Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Hillegossen Kreis Bielefeld (früher Stettin-Odermünde)
- Felten & Guilleaume Carlswerk Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim
- Heinrich Franck Söhne GmbH (jetzt: Franck & Kathreiner GmbH) Ludwigsburg
- Frankfurter Aufbau Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) (früher: Franken-Allee Aktiengesellschaft in Frankfurt/Main)
- Freudenberg & Co., Weinheim a. d. Bergstraße (früher Frankfurt a. M.)
- Fürstlich Fürstenbergische Kammer, Donaueschingen
- Fürst von Isenburg-Birstein, Birstein über Wächtersbach
- Gagfah Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Berlin
- Gasanstalt-Betriebsgesellschaft m. b. H., Berlin
- Gas- und Elektrizitäts-Werke Achim Aktien-Gesellschaft, Achim (Hann.)
- Gelsenberg Benzin Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen
- Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, Essen
- Gemeinnütziger Bauverein „Reiherstieg“ e.G.m.b.H., Hamburg-Wilhelmsburg
- Gesellschaft für Gasindustrie, München (jetzt: Aktiengesellschaft für Licht- und Kraftversorgung, München)
- Gesellschaft Harmonie, Rheydt
- Gesellschaft für Industrierwerte m.b.H., Berlin (früher: Bank für Industrierwerte Aktiengesellschaft, Berlin)
- Gesellschaft „Verein“, Krefeld
- Gewerkschaft Augustus I, Essen
- Gewerkschaft Carl-Alexander, Baesweiler
- Gewerkschaft ver. Constantin der Große, Bochum
- Gewerkschaft General Blumenthal, Recklinghausen
- Gewerkschaft Wilhelmine Mevissen in Bergheim Post Oestrum
- Giesecke & Devrient Aktiengesellschaft, München (früher Leipzig)
- Glotterwerk AG., Süddeutsche Elektrizitätsgesellschaft i. L., Freiburg i. Br.
- Th. Goldschmidt A.G., Essen-Ruhr
- Gritzner-Kayser A.-G., Karlsruhe-Durlach
- Großkraftwerk Franken AG., Nürnberg
- Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft, Mannheim
- Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Nürnberg, Gemeinsam mit der Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft, Oberhausen
- Johannes Haag Zentralheizungen Aktiengesellschaft, Berlin
- Hackethal-Draht- und Kabel-Werke Aktiengesellschaft, Hannover
- Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft, Hamburg

- Hamburger Hafen und Lagerhaus-Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburger Hof Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
- Handelsgesellschaft für Grundbesitz, Berlin
- Hannoversche Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vormals Georg Egestorff (Hanomag), Hannover-Linden
- Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Dortmund
- Hartmann & Braun Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
- „Heag“ Hannoversche Eisengießerei und Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Anderten bei Hannover
- Ernst Heinkel A.G., Stuttgart
- Henschel Flugzeug-Werke A.G., Kassel (jetzt: Schönefelder Industriegelände Aktiengesellschaft, Kassel)
- Henschel & Sohn G.m.b.H., Kassel
- Herder & Co. G.m.b.H., Freiburg i. Br.
- Herrenmühle vorm. C. Genz A.-G., Heidelberg
- Hessische Elektrizitäts A.-G., Darmstadt
- Cornelius Heyl A.G., Worms
- Hochofenwerk Lübeck A.G., Lübeck-Herrenwyk
- Hochseefischerei Carl Kämpf, Bremerhaven-F.
- Hoesch Aktiengesellschaft, Dortmund
- Hoffmann u. Engelmann A.G., Neustadt/Hdt.
- Holzindustrie Cordingen Aktiengesellschaft, Cordingen Post Walsrode (Hann.)
- Howaldtswerke Aktiengesellschaft, Hamburg
- Hubertus-Braunkohlen Aktiengesellschaft i. A., Brüggen/Erft
- Hüttenwerke Siegerland Aktiengesellschaft, Siegen
- Hydrierwerke Pölitz AG., Frankfurt am Main (früher Pölitz bei Stettin)
- Ilseeder Hütte, Peine
- Industriewerke Karlsruhe Aktiengesellschaft, Karlsruhe
- Kahlgrund-Eisenbahn-AG., Schöllkrippen/Ufr.
- Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Sehnde (Hann.) (früher Berlin)
- Rudolf Karstadt Aktiengesellschaft, Hamburg
- Katholischer Leseverein e. V., Koblenz
- Kathreiner GmbH (jetzt: Franck und Kathreiner GmbH), Ludwigsburg
- Kaufhaus Kortum A.-G., Bochum
- Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft, Kerkerbach, Post Runkel/Lahn
- Klein, Schanzlin & Becker A.G., Frankenthal/Pf.
- Klößner-Werke Aktiengesellschaft, Duisburg
- Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG., Koblenz
- Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin (früher: Bank für Industrie und Verwaltung Aktiengesellschaft, Berlin)
- Kolbermoor Union AG., Kolbermoor/Obb.
- Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktien-Gesellschaft, Hagen
- Friedrich Krupp, Essen
- Krupp Treibstoffwerk G.m.b.H., Essen
- Kunst im Druck Obpacher Aktiengesellschaft, München (früher: Lithographisch-artistische Anstalt vorm. Gebr. Obpacher AG., München)
- Kurfürsten-Bräu A.-G., Bonn (früher: Bürgerliches Brauhaus Bonn)
- Heinrich Lanz Aktiengesellschaft, Mannheim
- Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Augsburg
- Lemgoer Schützengesellschaft e. V., Lemgo (Lippe)
- Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn-Gesellschaft, Berlin
- Lithographisch-artistische Anstalt vorm. Gebr. Obpacher AG., München (jetzt: Kunst im Druck Obpacher Aktiengesellschaft, München)
- C. Lorenz Aktiengesellschaft, Stuttgart (früher Berlin)
- Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst
- Mainzer Aktien-Bierbrauerei, Mainz
- Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf
- Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Hannover (früher Eisleben)
- Marienanstalt, Stuttgart
- Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg Aktiengesellschaft, Augsburg
- Maschinenfabrik Eßlingen, Eßlingen a. N.
- Maschinenfabrik Moenus Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
- Mauser-Werke Aktiengesellschaft, Oberndorf-Neckar
- Mechanische Baumwoll-Spinnerei und Weberei, Augsburg
- Mechanische Weberei zu Linden, Hannover-Linden
- Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
- Metzeler Gummiwerke Aktiengesellschaft, München
- MIAG Mühlenbau und Industrie GmbH., Hannover
- Mitteldeutsche Stahlwerke G.m.b.H., Berlin
- Mix & Genest Aktiengesellschaft, Stuttgart-Zuffenhausen (früher Berlin)
- Mülheimer Bergwerks-Verein, Mülheim-Ruhr (Verwaltungssitz Essen)
- Museums-Gesellschaft, Stuttgart
- Nationale Automobil-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin
- Natronzellstoff- und Papierfabriken A.G., Mannheim-Waldhof (früher Berlin)
- Neckar-Aktiengesellschaft, Stuttgart
- Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-A.G., Eßlingen (früher: Neckarwerke A.G.)
- Niederrheinische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Neukirchen Krs. Moers
- Niederschlesische Bergbau-A.G., Essen-Bredeneß (früher Waldenburg)
- Norddeutsche Affinerie, Hamburg
- Norddeutscher Lloyd, Bremen
- Norddeutsche Portlandcementfabrik Misburg Aktiengesellschaft, Hannover
- Nordwestdeutsche Kraftwerke Aktiengesellschaft, Hamburg
- NSU Vereinigte Fahrzeugwerke AG., Neckarsulm

- Oberhütten Vereinigte Oberschlesische Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf (früher Gleiwitz)
- Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft AG., Mannheim
- Obersteiner Baugenossenschaft für den Landkreis Birkenfeld e.G.m.b.H., Idar-Oberstein
- Obersteiner Bürger Kasino e. V., Idar-Oberstein
- Oelhandel- und Transport-Aktiengesellschaft, Hamburg (früher: Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen, Hamburg)
- Papier- und Tapetenfabrik Bammental A.-G., Bammental/Baden
- Pfalzbrauerei A.G., Neustadt/Hdt.
- Phrix-Werke Aktiengesellschaft, Hamburg
- Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G., Selb i. B.
- Porzellanfabrik Weiden Gebr. Bauscher AG., Weiden (jetzt: Porzellanfabrik Lorenz Hutschenreuther A.G., Selb i. B.)
- Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Berlin
- Rabbethge & Giesecke Aktiengesellschaft, Einbeck
- Regentalbahn Aktiengesellschaft, Viechtach
- Reichswerke Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbetriebe, Berlin
- Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation, Köln
- Rheinische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Mannheim
- Rheinische Stahlwerke, Essen
- Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen
- Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, München
- Rheinmetall-Borsig Aktiengesellschaft, Berlin
- Rhein-Sieg Eisenbahn-AG., Beuel/Rhein (früher: Brölthaler Eisenbahn A.G.)
- Rizzaheim Krankenhaus, Mädchenhospiz und Altersheim e. V., Koblenz
- Ruhrchemie Aktiengesellschaft, Oberhausen-Holten
- Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen
- Ruhrverband, Essen
- Ruhrwohnungsbau Aktiengesellschaft, Dortmund
- Sachsenwerk, Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, München
- Salzmann & Comp., Kassel
- Schering A.G., Berlin
- F. Schichau A.G., Bremerhaven (früher Elbing)
- Schieferwerke Ausdauer AG., Siegen (früher Probstzella)
- A. Schilling Aktiengesellschaft, Celle
- Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Braunschweig (früher Beuthen O/S.)
- Schlesische Dampfer-Companie-Berliner Lloyd Aktiengesellschaft, Hamburg
- Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-A.G., Rendsburg
- Schluchsewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i. Br.
- Schüle-Hohenlohe A.G., Plüderhausen/Württ.
- Servais-Werke A.G., Witterschlick b. Bonn
- Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen
- Siegen-Solinger-Gußstahl-Aktien-Verein, Solingen (Firma gelöscht)
- Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
- Siemens & Halske Aktiengesellschaft, Berlin
- Siemens & Halske Aktiengesellschaft — Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin
- SILESIA Verein chemischer Fabriken, Frankfurt (Main) (früher Saarau, Krs. Schweidnitz)
- Spinnerei und Zwirnerei Ramie AG., Emmendingen (früher: Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft, Emmendingen)
- Städtische Lagerbier-Brauerei, Hannover
- Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft, Kamp-Lintfort Krs. Moers
- Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen
- St. Kamillushaus G.m.b.H., Essen-Heidhausen
- Hugo Stinnes Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mülheim-Ruhr
- Tegernsee-Bahn-Aktiengesellschaft, Tegernsee/Obb. (früher: Eisenbahn-Aktiengesellschaft Schafllach-Gmund-Tegernsee)
- Thüringische Zellwolle Aktiengesellschaft, Gronau/Westf. (früher Schwarza)
- August Thyssen-Hütte Aktiengesellschaft, Duisburg-Hamborn
- Thyssen & Co. Aktiengesellschaft, Mülheim-Ruhr
- Tuchfabrik Lörrach A.G., Lörrach
- Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft, Ellwangen (Jagst)
- Überlandwerk Oberfranken Aktiengesellschaft, Bamberg
- Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt
- Gebr. Ueckermann, Brauerei Felsenkeller, Herford
- Ulmer Brauerei-Gesellschaft, Ulm/Donau
- Union Rheinische Braunkohlen Kraftstoff Aktiengesellschaft, Wesseling Bez. Köln
- Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin (jetzt: Aktiengesellschaft für Filmverwaltung i. L., Düsseldorf)
- Vaterländischer Bauverein e.G.m.b.H., Berlin
- Verband des Einzelhandels e. V., Oberhausen/Rhld. (jetzt: Vereinigte Kaufmannschaft e. V., Oberhausen/Rhld.)
- Verein für Zellstoff-Industrie Aktiengesellschaft, (jetzt: Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim)
- Vereinigte Deutsche Metallwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)
- Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund
- Vereinigte Gaswerke Aktiengesellschaft, München (früher: Vereinigte Gaswerke Augsburg)
- Vereinigte Industrie-Unternehmungen Aktiengesellschaft, Berlin
- Vereinigte Kaufmannschaft e. V., Oberhausen/Rhld.
- Vereinigte Kunstanstalten Aktiengesellschaft, Kaufbeuren
- Vereinigte Speyerer Ziegelwerke A.G., Mannheim (Verwaltung Speyer/Rh.)
- Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf
- Vereinigte Zellstoff- und Papierfabriken Kostheim-Oberleschen A.G. (jetzt: Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim)
- Vorwohler Portland-Cement-Fabrik AG., Hannover

Waggonfabrik Aktiengesellschaft, Rastatt	Woldeckenfabrik Weil der Stadt AG., Weil der Stadt
Waggonfabrik Uerdingen A.G., Krefeld-Uerdingen	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft, Stuttgart
Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet (Ruhrkohlenbezirk) G.m.b.H., Essen	Württembergische Gesellschaft für Elektrizitätswerke A.G., Eßlingen a. N.
Carl Weber & Co., GmbH, Oerlinghausen	Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal (vormals: Elektrische Straßenbahn Barmen-Elberfeld)
Wilmsdorfer Hochbau-Aktiengesellschaft, Berlin	Zellstofffabrik Waldhof, Mannheim
Wintershall-Aktiengesellschaft, Celle (früher Berlin)	Zuckerfabrik zu Nörten Gesellschaft m. b. Haftung, Nörten-Hardenberg
Wohnhausgesellschaft Äußere Prinzregentenstraße Aktiengesellschaft, München	

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2)

**Berechnung der Höhe der Altsparanlage
bei nach dem 1. Januar 1940 nachgewiesenen Spareinlagen**

Zeitpunkt, auf den die Spareinlage nachgewiesen ist	Hundertsatz, mit dem die nachgewiesene Spareinlage anzusetzen ist
bis 31. Dezember 1940	75 v. H.
bis 31. Dezember 1941	60 v. H.
bis 31. Dezember 1942	40 v. H.
bis 31. Dezember 1943	33 $\frac{1}{3}$ v. H.
bis 31. Dezember 1944	25 v. H.
bis 8. Mai 1945	20 v. H.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1)

**Tabelle für die Ermittlung der Höhe der Altspananlage
aus Lebensversicherungsverträgen**

A. Als Prämienreserve zum 1. Januar 1940 gelten für je 100 RM Versicherungssumme im Zeitpunkt der Umstellung folgende Beträge:

I. Versicherungen, die bis zum Zeitpunkt der Umstellung prämienpflichtig waren

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der vereinbarten Prämienzahlung									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1924 und früher	66	60	54	48	42	37	32	27	23	20
1925 und 1926	60	54	48	43	38	33	28	24	20	17
1927 und 1928	54	48	43	38	34	29	25	21	17	15
1929 und 1930	48	42	38	34	30	25	22	18	15	13
1931 und 1932	42	37	34	30	27	22	19	15	13	11
1933 und 1934	36	32	29	26	23	19	16	13	11	9
1935	31	27	24	21	19	16	13	11	9	7
1936	25	22	19	17	15	13	11	9	7	5
1937	18	16	14	12	11	10	9	7	5	4
1938	12	10	9	8	7	7	6	5	3	3
1939	6	5	5	4	4	4	3	3	2	2

II. Versicherungen, die vor dem Zeitpunkt der Umstellung prämienfrei geworden sind

Kalenderjahr des Versicherungs- beginns	Kalenderjahr des Ablaufs der Versicherung, spätestens das Jahr, in dem der Versicherte das rechnungsmäßige 85. Lebensjahr vollendet									
	1948 bis 1949	1950 bis 1951	1952 bis 1953	1954 bis 1956	1957 bis 1959	1960 bis 1964	1965 bis 1972	1973 bis 1980	1981 bis 1988	1989 und später
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1939 und früher	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30

B. 1. Bei der Bemessung der RM-Versicherungssumme bleiben Versicherungsleistungen und Zusatzleistungen auf Risikobasis, insbesondere Unfallzusatzversicherungen, Invaliditätszusatzversicherungen und Familienrentenzusatzversicherungen außer Betracht.

Ist die Versicherungssumme im Erlebensfall höher als im Todesfall, ist die Tabelle auf die höhere Versicherungssumme anzuwenden.

Bei Rentenversicherungen, auf die das Rentenaufbesserungsgesetz in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) nicht anzuwenden ist, ist die Versicherungssumme mit dem zehnfachen Betrag der im Zeitpunkt der Umstellung versicherten RM-Jahresrente anzusetzen.

2. Der Versicherungsbeginn ist der Beginn des Zeitabschnitts, für den vereinbarungsgemäß die erste Prämie zu entrichten war. Die Zeit einer Rückdatierung des Versicherungsbeginns oder eine Rückverlegung des technischen Beginns der Versicherung ist als Zeit der Prämienzahlung anzurechnen.
3. War im Zeitpunkt der Umstellung ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag fällig, aber noch nicht ausgezahlt, ergibt sich die Höhe der Altspananlage aus Tabelle I, wobei als Kalenderjahr des Ablaufs der Prämienzahlung die Jahre 1948/49 gelten.
4. Bei noch nicht ausgezahlten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie ist Tabelle II anzuwenden.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes.**

Vom 1. April 1959.

Auf Grund des § 37 a Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 157) wird nachstehend der Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. April 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Erbschaftsteuergesetz

in der Fassung vom 1. April 1959

(ErbStG).

I. TEIL

Steuerpflicht

1. Gegenstand der Erbschaftsteuer

§ 1

Steuerpflichtige Vorgänge

(1) Der Erbschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

§ 2

Erwerb von Todes wegen

(1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
3. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlosse-

nen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;
5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.

(3) Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.

§ 3

Schenkungen unter Lebenden

(1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt

1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts;

2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
3. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
4. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
6. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
7. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden;
8. was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 ist der Besteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.

(4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

(5) Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb von zwei Jahren erfüllt wird. Ausstattungen, die über das angegebene Maß hinausgehen, sind insoweit steuerpflichtig.

§ 4

Zweckzuwendungen

Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
 - b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist, soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;
2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden
 - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung

zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,

- b) eine in einem entgeltlichen Vertrag vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 5

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. und 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut so behandelt, wie wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen wäre.

(2) Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß. Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

§ 6

Zugewinnngemeinschaft

(1) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Tod eines Ehegatten beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gilt beim überlebenden Ehegatten der vierte Teil des Betrags, der ihm, wenn er Alleinerbe wäre, ohne Berücksichtigung von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen als steuerpflichtiger Erbanfall zufallen würde, nicht als Erwerb im Sinne des § 2. Bei der Berechnung dieses Betrags ist der Freibetrag nach § 16 oder § 17 nicht abzusetzen.

(2) Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet oder wird der Zugewinn nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gehört die Ausgleichsforderung (§ 1378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 2 und 3. Hat der Ehegatte vor Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft unentgeltliche Zuwendungen von dem anderen Ehegatten erhalten, so ist die hierfür entrichtete Steuer insoweit zu erstatten, als diese unentgeltlichen Zuwendungen auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden (§ 1380 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 7

Vor- und Nacherbschaft

(1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. Auf Antrag ist der Besteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, so gilt die Vorerbfolge

als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. In diesem Falle ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrages anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

(4) Nachvermächtnisse und beim Tode des Beschwerten fällige Vermächtnisse stehen den Nacherbschaften gleich.

(5) Wenn bei einem bäuerlichen Anerbengut zunächst eine ungeteilte Erbgemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erb-anfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

2. Persönliche Steuerpflicht

§ 8

(1) Die Steuerpflicht tritt ein:

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14) ein Inländer ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für den gesamten Erbanfall. Als Inländer gelten
 - a) natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu rechnen nicht Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden;
 - b) Beamte des Bundes oder eines Landes, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, deren Ehefrauen, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt leben, und die minderjährigen Kinder eines solchen Beamten, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
 - c) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dazu rechnen nicht solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden;

2. in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Erbanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht.

(2) Hatte der Erblasser einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden, so tritt die Steuerpflicht nach Absatz 1 Nr. 1 auch dann nicht ein, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat.

(3) Bei der Ermittlung des Erbanfalls (Absatz 1 Nr. 1 und 2) bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art außer Betracht, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögenssteuerpflichtig behandelt werden.

(4) Ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.

§ 8 a

Persönliche Steuerpflicht im Verhältnis zum Saarland

(1) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) tritt die Steuerpflicht ein,

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland hat, nur für den Erbanfall, der aus Vermögensgegenständen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art oder in einem Nutzungsrecht daran besteht, soweit die Vermögensgegenstände sich im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befinden. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat;
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes oder in Berlin (West) hat, für den gesamten Erbanfall mit Ausnahme der Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf das Saarland entfallen.

(2) Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, richtet sich die Steuerpflicht nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt, der Geschäftsleitung oder dem Sitz des Erwerbers. Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. Hat auch der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Saarland, im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so tritt die Steuerpflicht nur für den Erbanfall ein, der aus Vermögensgegenständen der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art oder in einem Nutzungsrecht daran besteht, soweit sich die Vermögensgegenstände im Geltungsbereich des Grundgesetzes außerhalb des Saarlandes oder in Berlin (West) befinden.

§ 9

Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

(1) Gehört in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zu dem steuerpflichtigen Erwerb Auslandsvermögen, so ist auf Antrag die dafür rechtskräftig festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer insoweit anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Der auf das Auslandsvermögen entfallende Teil der deutschen Erbschaftsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die deutsche Erbschaftsteuer in dem Verhältnis des Wertes des steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Werte des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs (vor Abzug des Freibetrags nach § 16 oder § 17) aufgeteilt wird. Die rechtskräftig festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer kann nur bis zur Höhe dieses Teils angerechnet werden. Entfällt das Auslandsvermögen auf mehrere ausländische Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Erbschaftsteuer für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten,

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer war:
alle Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen,
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes kein Inländer war:
alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme des Inlandsvermögens im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen.

(3) Absatz 1 ist nicht im Verhältnis zu einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, anzuwenden.

(4) Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, die auf das Auslandsvermögen entfallende deutsche Erbschaftsteuer in einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

3. Berechnung der Steuer

§ 10

Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I

1. Der Ehegatte, wenn er nicht nach § 16 von der Steuer befreit ist,
2. die Kinder. Als solche gelten
 - a) die ehelichen Kinder,
 - b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
 - c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,
 - d) die Stiefkinder.

Steuerklasse II

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Nummer 2 Genannten, jedoch die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

Steuerklasse III

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

Steuerklasse IV

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

Steuerklasse V

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 8 gilt als Schenker der zuletzt Berechtigte; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstor-

- d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung,
 - e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung,
 - f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung,
 - g) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft,
 - h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge;
2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;
 3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Im Falle der Aussetzung der Versteuerung nach § 31 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrecht belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts entstanden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen.

§ 15

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Im Falle des § 5 sind die Abkömmlinge im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile, der überlebende Ehegatte für den gesamten Steuerbetrag Steuerschuldner.

(3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 Genannten haftet der Nachlaß sowie jeder Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner.

(4) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.

(5) Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte der Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften diese in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Steuer weder entrichtet noch sichergestellt ist.

(6) Versicherungsunternehmen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgeantworteten Betrages für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen.

(7) Ob und inwieweit die Finanzämter in Fällen des Absatzes 6 Erleichterung gewähren können, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

5. Befreiungen und Ermäßigungen

§ 16

Steuerbefreiung des Ehegatten

(1) Soweit der Erwerb des Ehegatten des Erblassers 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleibt er steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen, jedoch Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte, oder
4. Kinder des Erblassers oder Abkömmlinge dieser Personen, die vom Erblasser zu Nacherben des auf den Ehegatten übergegangenen Vermögens eingesetzt worden sind.

(2) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) innerhalb von 302 Tagen seit der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

(4) Neben dem Steuerfreibetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird der Freibetrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 nicht gewährt.

(5) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch für den überlebenden Ehegatten ein, wenn Kinder im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im letzten Weltkrieg infolge von unmittelbaren Kriegseinwirkungen verstorben sind.

§ 17

Freibeträge und Besteuerungsgrenzen

(1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

(2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark.

Übersteigt der Wert des Erwerbes die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 oder § 20 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrages nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 1000 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 18

Sonstige Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen
 - der Steuerklasse I oder II,
 - soweit der Wert 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
 - der übrigen Steuerklassen,
 - soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen
 - der Steuerklasse I oder II,
 - soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
 - der Steuerklasse III oder IV,
 - soweit der Wert 2000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen

Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

2. Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, II oder III, und zwar

- a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind,
- b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;

3. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
- b) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.
- c) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.
- d) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein.
- e) Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden;

4. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, der für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht ist und dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn der Grundbesitz oder die Teile des Grundbesitzes innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden;

5. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

6. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I und II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;
7. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;
8. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberuf begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 20 000 Deutsche Mark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;
9. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) sowie Ansprüche auf Leistungen nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung;
10. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) in der jeweils geltenden Fassung;
11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;
12. ein Erwerb
 - a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni 1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling erworben hat,
 - b) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert wird,
 - c) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages; der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Übergabe erlischt.
13. Vermögen, das Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;
14. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;
15. Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;
16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebes;
17. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;
18. Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;
19. Zuwendungen
 - a) an inländische Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder an inländische jüdische Kultusgemeinden,
 - b) an inländische Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung

ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

20. Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist;
21. Zuwendungen an politische Parteien;
22. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheil des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Steuerbegünstigt gemäß Nummer 12 ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß §§ 42, 44 und 45 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215, 1330). Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 47 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(3) Angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 15 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(4) Jede Befreiungsvorschrift ist für sich anzuwenden.

§ 19

Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherung

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung von Lastenausgleichsabgaben oder zu einem der beiden Zwecke zu verwenden und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen der Angehörigen der Steuerklasse I oder II insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sie zur Tilgung ihrer Erbschaftsteuerschuld oder zur Ablösung der auf sie entfallenden Lastenausgleichsabgaben des Versicherungsnehmers dient.

(2) Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn die Versicherungssumme binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird. Wird die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig, so tritt die Vergünstigung auch insoweit ein, als die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung von Lastenausgleichsabgaben bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehenbleibt und innerhalb der in Satz 1 genannten Frist

an das Finanzamt abgeführt wird. Soweit eine Erbschaftsteuerversicherung abgeschlossen ist und beim Tode des Versicherungsnehmers sein gesamter Nachlaß dem überlebenden Ehegatten nach § 16 Abs. 1, 2 und 5 steuerfrei zufällt, ist die Vergünstigungsvorschrift des Absatzes 1 im Erbfall des überlebenden Ehegatten anzuwenden, wenn die Versicherungssumme bis zum Tode des überlebenden Ehegatten beim Versicherungsunternehmen stehenbleibt und binnen zwei Monaten nach seinem Tode an das Finanzamt abgeführt wird.

(3) Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der Erbschaftsteuer und nach Ablösung der Lastenausgleichsabgaben etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll.

(4) Reicht die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer und zur Ablösung der Lastenausgleichsabgaben nicht aus und hat der Versicherungsnehmer weder im Versicherungsvertrag noch in einer Verfügung von Todes wegen eine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Steuer- und Abgabenschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme gedeckt werden sollen, so ist die Versicherungssumme zunächst zur Deckung der Erbschaftsteuer zu verwenden. Dabei ist sie auf die Erwerber der Steuerklassen I und II im Verhältnis derjenigen Steuerbeträge zu verteilen, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Ein alsdann verbleibender Betrag ist nach denselben Grundsätzen auf die Erwerber der Steuerklassen III bis V zu verteilen. Der nach Deckung der Erbschaftsteuer verbleibende Betrag ist zur Ablösung der Lastenausgleichsabgaben zu verwenden und zunächst auf die Erwerber der Steuerklassen I und II und sodann auf die übrigen Erwerber im Verhältnis ihrer Erwerbe zu verteilen. Kommen mehrere Lastenausgleichsabgaben oder mehrere Ablösungsarten in Betracht, so bestimmt das Finanzamt nach Anhörung der Erben die Verwendung der Beträge.

(5) Übersteigt die Versicherungssumme die aus ihr zu tilgenden Steuerbeträge und Ablösungsbeträge, so findet die Steuervergünstigung des Absatzes 1 auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist dem Erwerb des nach Absatz 3 Berechtigten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Erwerb der Erben hinzuzurechnen.

(6) Bei Angehörigen der Steuerklassen III bis V gilt als steuerpflichtiger Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des erbschaftsteuerlichen Erwerbes mit der aus ihm berechneten und aus der Versicherungssumme getilgten Steuer und dem entrichteten Ablösungsbetrag ergibt.

(7) Bei Versäumung der Fristen des Absatzes 2 kann Nachsicht gemäß §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung gewährt werden, wenn weder die Steuerpflichtigen noch das Versicherungsunternehmen ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.

§ 20

Mitgliederbeiträge

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahr der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 19 und 21 Anwendung.

§ 21

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

(1) Fällt Personen der Steuerklasse I oder II Vermögen an, das in den letzten fünf Jahren vor dem Anfall bereits von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und für das nach diesem Gesetz eine Steuer zu erheben war, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Unter den gleichen Voraussetzungen bleibt der Steuerbetrag zu einem Viertel unerhoben, wenn der frühere Steuerfall in der Zeit zwischen den letzten fünf und zehn Jahren vor dem Anfall eingetreten ist.

(2) Zur Ermittlung des Steuerbetrags, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs steht. Dabei ist der Wert des begünstigten Vermögens um den früher gewährten Freibetrag zu kürzen.

II. TEIL

Wertermittlung

§ 22

Bewertungstichtag

Für die Wertermittlung ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend.

§ 23

Bewertung

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 7 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen, für Betriebsgrundstücke und für Gewerbeberechtigungen ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(3) Gehört zum Erwerb nur ein Teil einer der in Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, so ist der darauf entfallende Teilbetrag des Einheitswertes maßgebend. Der Teilbetrag ist nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften zu ermitteln.

(4) Wenn für eine wirtschaftliche Einheit der in Absatz 2 bezeichneten Art oder einen Teil davon (Absatz 3) ein Einheitswert nicht festgestellt ist oder bis zur Entstehung der Steuerschuld die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt sind, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Dieser ist für die Zwecke der Erbschaftsteuer nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften besonders festzustellen (Stichtagbewertung).

(5) Grundbesitz außerhalb des Bundesgebietes und von West-Berlin ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(6) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Die Vorschriften der §§ 54 bis 58, 62, 65 und 66 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Bewertungsgesetzes sind anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind nach § 13 des Bewertungsgesetzes zu bewerten.

(7) Grundstücke und bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 40 vom Hundert des Werts anzusetzen, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

§ 24

Steuerpflichtiger Erwerb

(1) Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalls die Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

(3) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.

(4) Von dem Erwerb sind insbesondere abzuziehen

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
2. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;

3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
4. die Kosten eines für den Nachlaß oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreits.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtsteuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 8 Abs. 1, 2 und 4), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teil des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

(6) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht wird.

(7) Die Erbschaftsteuer wird unbeschadet der Bestimmungen des § 19 nicht abgezogen.

(8) Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt, es sei denn, daß die Leistung dem Zweck der Zuwendung dient.

§ 25

Abzug wegen unentgeltlich geleisteter Dienste

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahrs im Haushalt oder im Betrieb des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abgezogen.

III. TEIL

Veranlagung und Erhebung

1. Anmelde- und Erklärungspflicht

§ 26

Anmeldung des Erwerbes

(1) Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von

Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 27

Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstands und des Wertes des Erwerbes erforderlichen Angaben zu enthalten.

2. Steuerfestsetzung

§ 28

Vorläufige Festsetzung

Auf Grund der Steuererklärung ist der ihr entsprechende Betrag der Steuer als vorläufige Zahlung zu entrichten. Das Finanzamt setzt die vorläufige Zahlung fest; sie ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 29

Abrundung

Für die Berechnung der Steuer nach § 11 und bei der Anwendung der §§ 16, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 8 wird der Erwerb auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 30

Rentenbesteuerung

Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 11 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 31

Aussetzung der Versteuerung

(1) Beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(2) Geht in dem Falle des Absatzes 1 das mit dem Nutzungsrecht belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Steuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Ver-

mögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 32

Pauschversteuerung

Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vorlegung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

§ 33

Berichtigung der Veranlagung

Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann der Steuerpflichtige bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheids beantragen.

3. Erstattung

§ 34

Die Steuer ist zu erstatten,

1. soweit ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;
2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

IV. TEIL

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 35

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar über

- a) die Abgrenzung der Steuerpflicht,
- b) die Feststellung und die Bewertung des Erwerbs von Todes wegen, der Schenkungen unter Lebenden und der Zweckzuwendungen,
- c) die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Steuerentrichtung,
- d) die Anmelde- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen,
- e) die Anzeigepflichten der Behörden, Beamten, Notare, Versicherungsunternehmen und der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens,
- f) die Bekanntgabe der Steuerbescheide bei Vorhandensein mehrerer Erwerber;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
3. die in § 15 Abs. 7 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 36

Erbschaftsteuer auf Grund älterer Vorschriften

Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor dem 1. September 1919 ist nicht mehr zu erheben.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1958 entstanden ist oder entsteht.

(2) Mehrere Erwerbe werden nach § 13 nur zusammengerechnet, wenn die Steuerschuld für sämtliche Erwerbe nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht.

**Gesetz über die gegenseitige Auswirkung des Rechts
der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner
im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin
(Auswirkungsgesetz).**

Vom 26. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat ein Versicherter der gesetzlichen Rentenversicherungen Beiträge an einen Versicherungsträger im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem dieser Gebiete entrichtet, so verbleibt es für die Zuständigkeit des Versicherungsträgers zur Feststellung und Gewährung der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Antragstellung in diesen Gebieten gelten.

(2) Verlegt bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) eine Person, die wegen eines nach dem 31. Dezember 1956 eingetretenen Versicherungsfalles einen Antrag auf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gestellt hat, zwischen der Antragstellung und dem Bescheid über die Feststellung oder die Gewährung der Leistungen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthaltsort vom Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt, so wird der Versicherungsträger des Zuzugsgebietes für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig.

(3) Für die Feststellung und Gewährung eines Altersruhegeldes nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) bleibt der Versicherungsträger des Saarlandes zuständig. Das gleiche gilt für die Feststellung und Gewährung von Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes.

§ 2

(1) Für die Feststellung und Gewährung der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ist das Recht, das für den nach § 1 zuständigen Versicherungsträger maßgebend ist, anzuwenden, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist nach § 1 ein Versicherungsträger im Saarland zuständig, so ist für die Berechnung nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und nach Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) das vor dem 1. Januar 1957 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland geltende Recht anzuwenden, wenn der Versicherte am 1. Januar 1957 seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) nicht im Saarland hatte. Der Versicherungsträger des Saarlandes kann für diese Berechnung den für den letzten Wohnsitz (Aufenthaltsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland zuständigen Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung um Amtshilfe ersuchen.

(3) Ist nach § 1 ein Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland zuständig, so sind, soweit vom 20. November 1947 an Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt sind, für die Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage das Gesetz Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), das Gesetz Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und das Gesetz Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) anzuwenden.

(4) Soweit im übrigen die Berechnung der Leistung es erfordert, ist für die Umrechnung von Franken in Deutsche Mark oder von Deutschen Mark in Franken § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Versicherungszeiten, die im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind, stehen einander gleich.

§ 4

(1) Verlegt während der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) ein Rentner der gesetzlichen Rentenversicherungen seinen Wohnsitz (Aufenthaltort) vom Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt, so übernimmt der für den neuen Wohnsitz (Aufenthaltort) zuständige Versicherungsträger die Weitergewährung der Rente vom Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland hat den in Deutscher Mark festgestellten oder umgestellten Rentenbetrag auszuführen. Soweit die Rente noch nicht umgestellt ist, sind für die von ihm vorzunehmende Umstellung die im Saarland geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Versicherungsträger im Saarland hat den in Deutscher Mark festgestellten oder umgestellten Rentenbetrag nach den im Saarland geltenden Vorschriften in Franken zuzüglich der Übergangszulage nach dem Gesetz Nr. 605 über die Gewährung einer Übergangszulage zu Leistungen aus der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und zu anderen sozialen Leistungen vom 22. November 1957 (Amtsblatt des Saarlandes 1958 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen. Soweit die Rente noch nicht umgestellt ist, sind für die von ihm vorzunehmende Umstellung die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 5

(1) Verlegt eine Person, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten bezieht oder beantragt hat, ihren Wohnsitz (Aufenthaltort) vom Saarland in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Als Antragstellung im Sinne des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt die Antragstellung bei dem Rentenversicherungsträger im Saarland.
2. § 234 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz findet nur insoweit Anwendung, als es sich um eine Krankenkasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland handelt.
3. Für Mitglieder der Eisenbahnbetriebskrankenkasse Saarbrücken wird die Bundesbahnbetriebskrankenkasse zuständig.
4. Die Mitgliedschaft (§ 306 Abs. 2) beginnt mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
5. § 317 Abs. 5 gilt für Rentner entsprechend.
6. Bleibt für die Feststellung und Gewährung der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ein Rentenversicherungsträger im Saarland zuständig, so ist zur Zahlung der Beiträge nach § 381 Abs. 2 oder der in § 381 Abs. 4 genannten Beträge

der für den Wohnsitz (Aufenthaltort) des Rentners zuständige Rentenversicherungsträger verpflichtet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können bei der Meldung nach § 317 Abs. 5 die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland beantragen, der sie während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenanspruches mindestens zweiundfünfzig Wochen angehört haben. Dies gilt für rentenberechtigte Hinterbliebene nur dann, wenn der Versicherte diese Voraussetzung erfüllt hat.

(3) Erfüllt ein in Absatz 1 genannter Rentner die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht, so kann er die Versicherung bei der für seinen Wohnort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse fortsetzen; Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend. Er hat diesen Willen der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten nach Zuzug anzuzeigen. Artikel 2 § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) gilt entsprechend.

(4) Erfüllt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller der bis zur Antragstellung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Saarland versichert war oder sich am Tage der Antragstellung nach § 313 weiterversichern konnte, die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Hat ein in Absatz 1 genannter Rentenbezieher eine Sterbegeldzusatzversicherung nach § 14 der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 29. Oktober 1946 (Amtsblatt des Saarlandes S. 241) in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721) abgeschlossen, so kann er sie auf Antrag bei dem nunmehr zuständigen Träger der Krankenversicherung nach den für diese geltenden Bestimmungen vom Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats an weiterführen. Die Sterbegeldzusatzversicherung richtet sich nach dem am 1. Juni 1952 maßgebenden Betrag; § 2 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Verlegt eine Person, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten bezieht oder beantragt hat, ihren Wohnsitz (Aufenthaltort) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland, so sind die im Saarland geltenden Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner vom Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats anzuwenden. Als Antrag im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland gilt der Rentenanspruch bei dem Rentenversicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland.

(2) Hat ein in Absatz 1 genannter Rentenbezieher eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weitergeführt, so findet § 3 des Gesetzes Nr. 332

über weitere Änderungen in der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 694) unter Zugrundelegung der im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten in der Sterbegeldzusatzversicherung Anwendung.

§ 7

Eine gegenseitige Erstattung der Leistungen zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen im Saarland und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes findet nicht statt.

§ 8

Abweichende Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen bleiben unberührt.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft, §§ 5 und 6 treten am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Ist eine Leistung, auf die die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, vor dessen Verkündung bindend oder rechtskräftig festgestellt worden, so ist sie, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum 31. März 1960 gestellt wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes.**

Vom 26. März 1959.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung und Ergänzung
des Gemeindeverzeichnisses mit Boden-Flächenwert
und Gebäude-Wertklasse**

Die Anlage 1 (Gemeindeverzeichnis mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse) zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (9. Feststellungs-DV) vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 251) wird

- a) nach Anlage A für die Vertreibungsgebiete
1. RegBez Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder,
 2. RegBez Oppeln,
 3. Industriegebiet Ostoberschlesien,
 4. RegBez Aussig,
 5. Lothringen,
 6. Polen II,
 7. Rumänien,
 8. Slowakei und Karpato-Ukraine,
 9. Ungarn
- geändert und ergänzt;
- b) nach Anlage B für die Vertreibungsgebiete
1. RegBez Dresden-Bautzen,
 2. Belgien, Teilgebiet Eupen und Malmedy,
 3. Belgien, ohne Teilgebiet Eupen und Malmedy,
 4. Dänemark,
 5. Finnland,
 6. Frankreich,

7. Griechenland,
 8. Großbritannien,
 9. Italien und Istrien,
 10. Niederlande,
 11. Norwegen,
 12. Spanien
- ergänzt.

§ 2

**Ergänzung der Abstufung
der Ausgangs-Bodenflächenwerte nach der Lage
und der baulichen Ausnutzung**

In Anlage 2 (Abstufung der Ausgangs-Bodenflächenwerte nach der Lage und der baulichen Ausnutzung) zu § 2 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes wird in Abschnitt II (Gemeinden mit höchstens 3 Teilbereichen) eine neue Zeile mit den folgenden Eintragungen angefügt:

1. in Spalte a: „0,8“,
2. in Spalte b: „C“,
3. in Spalte 1: „0,2“,
4. in Spalte 2: „0,3“,
5. in Spalte 3: „0,8“,
6. in Spalte 4: „1,2“.

§ 3

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten der 9. FeststellungsDV in Kraft.

Bonn, den 26. März 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Eitel

Anlage A
(zu § 1 Buchstabe a)

**Gemeindeverzeichnis
mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse**

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
RegBez Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder				Zwischen Groß Dombrowka (Kreis Tarnowitz) und Halamba (Kreis Kattowitz):			
Ergänzungen				Groß Strzemieszyce (Kreis Bendsburg) 2 5,5 8			
Zwischen Gehlenburg (Kreis Johannsburg) und Gerdauen:				Zwischen Karwin und Kenty (Kreis Bielitz):			
Georgenswalde (Kreis Fischhausen) 3 7 6				Kazimierz (Kreis Bendsburg) 1,5 3,5 8			
Zwischen Neuhausen (Kreis Fischhausen) und Neukuhren (Kreis Fischhausen):				Zwischen Kenty (Kreis Bielitz) und Knurów (Kreis Rybnik):			
Neuhäuser (Kreis Fischhausen) 2 4 7				Klein Strzemieszyce (Kreis Bendsburg) 1,5 3,5 8			
RegBez Oppeln				Klimontow (Kreis Bendsburg) 2 5,5 8			
Streichung				Klobuck (Kreis Blachstädt) 2 5,5 8			
Chroschütz (Rutenau, Kreis Oppeln) 2,5 6 7				Zwischen Krenau und Kunzendorf (Kreis Kattowitz):			
Änderungen				Krzepice (Kreis Blachstädt) 1,5 4,5 8			
Rutenau (Kreis Oppeln) 2 4 7				Zwischen Kunzendorf (Kreis Kattowitz) und Laurahütte:			
Änderung in Rutenau (Kreis Oppeln) 2,5 6 7				Lagischa (Kreis Bendsburg) 1,5 4 8			
Züls				Zwischen Miendzebrodsche (Kreis Bielitz) und Mittel Lazisk (Kreis Pleß):			
Änderung in Zülz (Kreis Neustadt)				Mijaczow (Kreis Warthe-nau) 1,5 3,5 8			
Ergänzungen				Zwischen Niedobschütz (Kreis Rybnik) und Nikolai: 1,5 4 8			
Hinter Zülz (Kreis Neustadt):				Niemce (Kreis Bendsburg)			
Gemeinden des Hultschiner Ländchens				Zwischen Nikolai und Ober Lazisk (Kreis Pleß):			
Hultschin 2,5 6 7				Niwka (Kreis Bendsburg) 2 5,5 8			
Deutsch Krawarn 2,5 6 7				Zwischen Oderberg mit Neu Oderberg und Orlau:			
Ludgerstal 2 5 7				Ogrodzieniec (Kreis Ilkenau) 1,5 3,5 8			
Petershofen 2 5 7				Zwischen Poremba (Kreis Teschen) und Porombka (Kreis Bielitz):			
Industriegebiet Ostoberschlesien				Porombka (Kreis Bendsburg) 1,5 4,5 8			
Ergänzungen				Zwischen Seibersdorf (Kreis Teschen) und Skotschau: 1,5 3,5 8			
Zwischen Bistritz (Kreis Teschen) und Bludowitz (Kreis Teschen):				Siewierz (Kreis Warthe-nau) 1,5 3,5 8			
Blachstädt 1,5 3 9				Zwischen Skotschau und Sohrau (Kreis Rybnik):			
Zwischen Bobrownik (Kreis Tarnowitz) und Brenna (Kreis Teschen):				Slawkow (Kreis Ilkenau) 1,5 4,5 8			
Bobrowniki (Kreis Bendsburg) 1,5 3,5 9							
Zwischen Golleschau (Kreis Teschen) und Groß Chelm (Kreis Pleß):							
Golonog (Kreis Bendsburg) 3 7 7							
Grodziec (Kreis Bendsburg) 3 7 7							

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
Zwischen Stryszawa (Kreis Saybusch) und Sucha:				Zwischen Bogeschdorf (Bagaciu) und Botosani:			
Strzemieszycze-Folwark (Kreis Bendsburg)	1,5	4	8	Bossancze	2	5	8
Zwischen Wieprz (Kreis Bielitz) und Wolfsdorf (Kreis Bielitz):				Zwischen Czernowitz (Cernauti) und Czudin (Ciudeju):			
Wojkowice-Komornc (Kreis Bendsburg)	1,5	4,5	8	Czikszereda (Mercurea Ciuc)	2	5	8
Zwischen Wyrow (Kreis Pleß) und Zarzetsch (Kreis Bielitz):				Zwischen Dedrad s. Deutsch Zepling und Dennendorf (Daia Sighisoara):			
Zagorze (Kreis Bendsburg)	2,5	6	7	Dej s. Desch			
Hinter Zarzetsch (Kreis Bielitz):				Zwischen Denndorf (Daia Sighisoara) und Detta:			
Zombkowitz (Kreis Bendsburg)	1,5	3,5	9	Desch (Dej)	3	8	7
Änderungen				Zwischen Gertianosch (Carpinis) und Gherdeal s. Gürteln:			
Czerwionkau (Kreis Rybnik)				Gheorgheni s. Gyergyoszentmiklos			
Änderung in:				Zwischen Guttenbrunn (Zabrani) und Hadikfalva (Dornesti):			
Czerwionka (Kreis Rybnik)				Gyergyoszentmiklos (Gheorgheni)	3	7	7
Weisel (Kreis Teschen)				Zwischen Kronstadt (Brasov) und Kurtitsch:			
Änderung in:				Kuczurmare	2,5	6	7
Weichsel (Kreis Teschen)				Zwischen Mercurea s. Reußmarkt und Mercydorf (Carani):			
RegBez Aussig				Mercurea Ciuc s. Czikszereda			
Ergänzung				Zwischen Sackelhausen (Sacalaz) und Saderlach (Zadarlac):			
Zwischen Probstau und Reichenau:				Sadagura	2	5	8
Rastenaus (Isergebirge)	2	5	7	Vertreibungsgebiet Slowakei und Karpato-Ukraine			
Vertreibungsgebiet Lothringen				Ergänzungen			
Änderung				Zwischen Drexlerhau (Janova Lehota) und Felka (Velka) s. Deutschendorf:			
Metz	5	55	12	Engerau	3	8	7
Änderung in Metz	5	55	2	Zwischen Tatschewo (Tacevo) und Theben Neudorf (Devinska Nova Ves):			
Vertreibungsgebiet Polen II				Theben	1,8	4	8
Streichung				Vertreibungsgebiet Ungarn			
Nadworna	2	5	8	Ergänzung			
Vertreibungsgebiet Rumänien				Zwischen Gran (Esztergom) und Guttamasi:			
Ergänzungen				Güns-Köszeg	3	8	7
Zwischen Alexanderhausen (Sandru) und Aldorf s. Wallendorf:							
Alexandria	3,5	12	6				

Anlage B

(zu § 1 Buchstabe b)

**Gemeindeverzeichnis
mit Boden-Flächenwert und Gebäude-Wertklasse**

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
RegBez Dresden-Bautzen				Framerics (Arrond. Mons)			
Zittau	4	12	3	Genk	3,5	9	6
Hirschfelde	2	4	7	Gent	4	17	4
Ostritz	2	4,5	7	Heist op den Berg (Arrond. Mechelen)	5,5	65	3
Reichenau	2,5	7	6	Hornu (Arrond. Mons)	3,5	9	6
Vertreibungsgebiet Belgien, Teilgebiet Eupen und Malmédy				Kalmthout (Arrond. Antwerpen)			
Eupen	3,5	10	6	Kapelle op den Bosch (Arrond. Brüssel)	3	8	6
Alt Moresnet	1,8	3,5	9	Lüttich	2	4,5	7
Amel	1,3	2,5	9	Mortsel (Arrond. Antwerpen)	5,5	65	2
Baelen	1,8	3,5	8	Mouscron (Arrond. Kortryk)	3,5	12	6
Born	1,3	2,5	9	Nijlen (Arrond. Mechelen)	4	20	4
Büllingen	1,5	3	9	Oostham (Arrond. Hasselt)	2	6	7
Burg Reuland	2	4	8	Ostende	2	4	7
Bürnenville	1,3	2,5	9	Seraing (Arrond. Lüttich)	4,5	29	3
Bütgenbach	1,5	3	9	St. Niklaas	4	23	5
Deidenberg	1,3	2,5	9	Stokkem (Arrond. Tongeren)	2	4	7
Eynatten	1,8	3,5	9	Ter Hulpen (Arrond. Nivelles)	2	5	7
Hauset	1,5	3	9	Tisselt (Arrond. Mechelen)	2	4	7
Heppenbach	1,3	2,5	9	Verviers	4	23	5
Herbesthal	2	4	7	Watou (Arrond. Ieperen)	2	4,5	8
Hergenrath	1,8	3,5	9	Vertreibungsgebiet Dänemark			
Iveldingen	0,8	1,5	9	Kopenhagen	7	280	2
Kelmis	2	4,5	8	Aalborg	4,5	32	3
Kellenis	1,8	3,5	9	Aarhus	5	45	3
Krombach	2	4	8	Apenrade (Aabenraa)	3	7	7
Lommersweiler	1,8	3,5	9	Bredebro	1,8	3,5	8
Malmédy	2	5	7	Christiansfeld	1,8	3,5	9
Manderfeld	1,8	3,5	9	Esbjerg	3,5	14	5
Neu Moresnet	1,3	2,5	9	Hadersleben (Haderslev)	3,5	10	6
Raeren	2	4,5	8	Horsens	4	16	4
Recht	1,8	3,5	9	Hoyer	1,8	3,5	9
Robertville	1,3	2,5	9	Kirkeby auf Römö (Insel Röm)	1,3	2,5	9
Schönberg	1,3	2,5	9	Kolding	3,5	11	6
St. Vith	2	4	7	Kollund	1,3	2,5	9
Thommen	2	4	8	Silkeborg	3,5	12	6
Valender	0,8	1,5	9	Sonderburg (Sonderborg)	4	23	5
Walhorn	1,8	3,5	9	Svendborg	3,5	10	6
Weismes	2	4	7	Tondern (Tønder)	4	20	5
Weywertz	1,8	3,5	9	Varde	2	5	7
Wirtzfeld	1,3	2,5	9	Vertreibungsgebiet Finnland			
Xhoffraix	1,5	3	9	Helsinki	5,5	90	3
Vertreibungsgebiet Belgien, ohne Teilgebiet Eupen und Malmédy				Brandö	1,5	3	9
Brüssel	7	300	0	Esbo-Kilo	3	7	7
Aalst	4	23	5	Grankulla	1,5	3	9
Angleur (Arrond. Lüttich)	3,5	9	6				
Antwerpen	6	180	1				
Brügge	4,5	30	3				
Casteau Bruyère (Arrond. Zinnik)	1,8	3,5	9				
Duysbourg-Tervueren (Arrond. Löwen)	3	7	7				

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
Inga	1,5	4	8	Clarkston bei Glasgow	1,8	3,5	8
Lovisa	1,5	4	8	Cottingham Gem. Haltem- price (Grafschaft York- shire)	4	20	4
Raivola-Kivennapa	2,5	6	7	Eccles (Grafschaft Lanca- shire)	4,5	24	4
Sibho	2	5,5	8	Enfield (Grafschaft Mid- dlesex)	5,5	52	3
Terijoki-Kollomäki	2	5,5	8	Fulmer (Grafschaft Buck- inghamshire)	1,3	2,5	9
Wiborg (Viipuri)	4,5	33	4	Hatch End und Stanmore, Gem. Harrow (Grafschaft Middlesex)	5,5	80	3
Vertreibungsgebiet Frankreich				Hornchurch (Grafschaft Es- sex)	5	38	3
Attigneville (Vosges)	1,3	2,5	9	Hove (Grafschaft East Sussex)	4	20	4
Beaulieu sur Mer (Alpes maritimes)	2	4,5	7	Ilford (Grafschaft Essex)	5,5	70	3
Bernerie (Loire inférieure)	1,8	3,5	9	Maidenhead (Grafschaft Berkshire)	4	17	4
Bouchain (Nord)	2	4	8	North Wembley (Grafschaft Middlesex)	5,5	60	3
Cachan (Seine)	3,5	11	6	Sileby (Grafschaft Lei- cestershire)	2	5	7
Cannes (Alpes maritimes)	4,5	29	3	Slough (Grafschaft Buck- inghamshire)	4,5	35	3
Chatenois les Forges (Bel- fort)	2	4	8	Stanmore s. Hatch End Welwyn (Grafschaft Hert- fordshire)	2	5	7
Chelles (Marne)	3	7	7	Weybridge (Grafschaft Sur- rey)	3	8	6
Créteil (Seine)	3,5	9	6	Vertreibungsgebiet Italien und Istrien			
Dieppe (Seine inférieure)	4	19	4	Abbazia (Opatija) s. Volosca-Abbazia			
Domptail (Vosges)	1,3	2,5	9	Adelsberg (Postojna)	2	5	8
Enghien les Bains (Seine- Oise)	3,5	9	6	Bozen (Bolzano)	4,5	23	4
Epinal (Vosges)	4	16	5	Fiume (Rijeka)	4,5	25	4
Epinay (Seine-Oise)	3,5	9	6	Florenz (Firenze)	6	150	3
Gelos (Pyrénées basses)	2	4	8	Görz (Gorizia)	4,5	23	4
Grenoble (Isère)	5,5	46	3	Lussinpiccolo (Losinj)	1,8	4,5	8
Jœuf (Meurthe-Moselle)	3,5	8	7	Meran (Merano)	3,5	14	5
Le Havre (Seine inférieure)	5,5	65	2	Messina	5	45	4
Lens (Pas de Calais)	4	17	4	Olbia auf Sardinien	3,5	10	7
Lille (Pas de Calais)	5,5	70	3	Pola (Pula)	4,5	25	4
Lozères (Seine-Oise)	3,5	9	6	Taormina (Sizilien)	2,5	7	8
Maisons-Laffitte (Seine- Oise) abgek. M. Laffitte	3,5	10	6	Triest (Trieste)	5,5	80	3
Mondeville (Calvados)	2	4	8	Volosca-Abbazia	2	5	7
Saulx (Seine)	1,3	2,5	9	Vertreibungsgebiet Niederlande			
Taverny (Seine-Oise)	2	5	7	's Gravenhage (= Den Haag)	6	200	1
Troyes (Aube)	4,5	31	3	Aalten (Prov. Gelderland)	3,5	10	6
Vigneux sur Seine (Seine- Oise)	2	6	7	Achtkarspelen (Prov. Fries- land)	2	4,5	8
Viroflay (Seine-Oise)	3,5	9	6	Alkmaar	4	20	4
Yerres (Seine-Oise)	2	5	7	Almelo	4	20	4
Yport (Seine inférieure)	1,8	3,5	9	Ameland (Prov. Friesland)	2	4,5	7
Vertreibungsgebiet Griechenland				Amersfoort	4,5	26	4
Athen	6	150	4	Ammerzoden (Prov. Gel- derland)	2	4	8
Alt Phaleron	3	8	7	Amstenrade (Prov. Lim- burg)	2	4	8
Drama	3,5	14	6				
Heraklion (Iraklion)	4	22	5				
Kanea (Chania)	3,5	16	6				
Neu Phaleron	3	8	7				
Patras	4	28	5				
Piräus	5,5	85	4				
Saloniki (Thessaloniki)	5,5	85	4				
Wathy (Vathy)	2,5	6	7				
Vertreibungsgebiet Großbritannien							
Beckenham (Grafschaft Kent)	4,5	37	3				
Birmingham	6	150	2				
Bromley (Grafschaft Kent)	4,5	33	3				

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
Amsterdam	7	300	0	Ewijk (Prov. Gelderland)	2	4,5	8
Apeldoorn	5	37	3	Geldrop (Prov. Noordbra- bant)	3,5	10	6
Arce en Velden (Prov. Limburg)	2	5	7	Geleen	3,5	11	6
Arnhem	5,5	45	3	Gennep (Prov. Limburg)	2	4,5	8
Assen	4	13	5	Gieten (Prov. Drenthe)	2	4,5	8
Asten (Prov. Noordbra- bant)	2,5	7	7	Goos (Prov. Zeeland)	3,5	10	6
Baarn (Prov. Utrecht)	3,5	10	6	Goirle (Prov. Noordbrabant)	2	6	7
Barneveld (Prov. Gelder- land)	3,5	11	6	Gorssel (Prov. Gelderland)	3,5	8	7
Beek (Prov. Limburg)	2,5	7	7	Groenlo (Prov. Gelderland)	2	5	7
Beesel (Prov. Limburg)	2	5	7	Groesbeek (Prov. Gelder- land)	3,5	9	6
Bellingwolde (Prov. Gro- ningen)	2	6	7	Groningen	5,5	55	3
Bergh (Prov. Gelderland)	3,5	10	6	Haaksbergen (Prov. Over- ijssel)	3,5	9	6
Beverwijk	4	17	4	Haamstede (Prov. Zeeland)	1,8	3,5	9
Bilt, de (Prov. Utrecht)	3,5	11	6	Haarlem	5,5	60	3
Bloemendaal	3,5	11	6	Haarlemmermeer (Prov. Noordholland)	2	4,5	8
Bocholtz (Prov. Limburg)	2	4,5	8	Haelen (Prov. Limburg)	2	4	8
Borculo (Prov. Gelderland)	2	6	7	Hardenberg	3,5	11	6
Born (Prov. Limburg)	2	4,5	8	Heemstede	3,5	14	5
Boskoop	2,5	7	7	Heer (Prov. Limburg)	2	6	7
Boxmeer	2	6	7	Heerlen	4,5	32	3
Breda	5	37	3	Heeze (Prov. Noordbrabant)	2	4,5	8
Broek in Waterland (Prov. Noordholland)	1,8	3,5	9	Den Helder	4	17	4
Brunssum	3,5	11	6	Helmond	4	18	4
Bussum	4	17	4	Hengelo (Prov. Gelderland)	2	5	7
Castricum (Prov. Noord- holland)	2	6	7	Hengelo (Prov. Overijssel)	4,5	25	4
Cuyk en St. Agatha (Prov. Noordbrabant)	2	7	7	Herten (Prov. Limburg)	1,8	3,5	9
Culemborg (Prov. Gelder- land)	3,5	9	6	's Hertogenbosch	4,5	26	4
Dantumadeel (Prov. Fries- land)	2	4,5	8	Herwen en Aerdt (Prov. Gelderland)	2	6	7
Delft	4,5	31	3	Hillegom	3,5	10	6
Deventer	4	23	5	Hilversum	5,5	40	3
Diepenveen (Prov. Over- ijssel)	2,5	7	7	Hoensbroek (Prov. Lim- burg)	3,5	11	6
Dinxperlo (Prov. Gelder- land)	2	5	7	Hontenisse (Prov. Zeeland)	2	5	7
Doelincem	3,5	11	6	Horst (Prov. Limburg)	3	7	7
Doorn	2	5	7	Huizen (Prov. Noordhol- land)	3,5	9	6
Doornspijk (Prov. Gelder- land)	2	5	8	Hulsberg (Prov. Limburg)	1,8	4	8
Dordrecht	4,5	33	3	Kampen	3,5	14	5
Driebergen-Rijsenburg (Prov. Utrecht)	3,5	9	6	Kerkrade	4	23	5
Echt (Prov. Limburg)	3,5	9	6	Klimmen (Prov. Limburg)	1,8	4	8
Echteld (Prov. Gelderland)	2	4,5	8	Langedijk (Prov. Noord- holland)	2	6	7
Edam	3,5	8	7	Laren (Prov. Noordholland)	3,5	9	6
Ede	4	23	5	Leerdam (Prov. Zuidhol- land)	2,5	7	7
Eelde (Prov. Drenthe)	2	5	7	Lecuwarden	4,5	35	3
Eibergen (Prov. Gelder- land)	3,5	9	6	Leiden	5,5	40	3
Eijgelshoven (Prov. Lim- burg)	2	5	7	Leidschendam (Prov. Zuid- holland)	3,5	9	6
Eindhoven	5,5	55	3	Losser (Prov. Overijssel)	3,5	11	6
Elsloo (Prov. Limburg)	2	4,5	8	Maartensdijk (Prov. Ut- recht)	3,5	9	6
Emmen (Prov. Drenthe)	2	4,5	8	Maasbree (Prov. Limburg)	2	5	7
Enschede	5,5	46	3	Maastricht	4,5	35	3
Epe	3,5	11	6	Mierlo (Prov. Noordbra- bant)	2	6	7
Ermelo	3,5	12	6				

Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse	Gemeinde	Boden-Flächenwert		Gebäude- Wert- klasse
	Leit- wert RM	Grenz- wert RM			Leit- wert RM	Grenz- wert RM	
1	2	3	4	1	2	3	4
Mill en Sint Hubert (Prov. Noordholland)	2	6	7	Tietjerksteradeel (Prov. Friesland)	2	4,5	8
Naarden (Prov. Noordbrabant)	3,5	9	6	Tilburg	5,5	52	3
Nieuwenhagen (Prov. Limburg)	2	5	7	Ubach over Worms (Prov. Limburg)	3	7	7
Nieuwer-Amstel	3,5	12	6	Ubbergen (Prov. Gelderland)	2	5	7
Nieuwerkerk a/d IJssel (Prov. Zuidholland)	2	6	7	Uden (Prov. Noordbrabant)	3,5	9	6
Nieuwe-Schans (Prov. Groningen)	2	4	7	Urk (Prov. Noordholland)	2	5	8
Nijkerk (Prov. Gelderland)	3,5	9	6	Urmond (Prov. Limburg)	2	4	8
Nijmegen	5,5	46	3	Utrecht	5,5	70	3
Noorddijk (Prov. Groningen)	1,8	4	8	Vaals (Prov. Limburg)	3	7	7
Noordwijk (Prov. Zuidholland)	3,5	10	6	Valkenburg-Houthem (Prov. Limburg)	3	7	7
Nuth (Prov. Limburg)	2	5	8	Veenendaal (Prov. Utrecht)	3,5	10	6
Obbicht en Papenhoven (Prov. Limburg)	1,8	3,5	9	Velsen	4	20	4
Oeffelt (Prov. Noordbrabant)	1,8	3,5	8	Venlo	4	23	4
Oegstgeest (Prov. Zuidholland)	3	7	7	Vlaardingen	4	23	4
Oirsbeek (Prov. Limburg)	2	4	7	Vlagtwedde (Prov. Groningen)	2	4,5	8
Oisterwijk (Prov. Noordbrabant)	3	8	6	Vogelwaarde (Prov. Zeeland)	2	5	8
Oldenzaal (Prov. Overijssel)	3,5	9	6	Voorburg	4	20	4
Ottersum (Prov. Limburg)	2	4	8	Voorst	3,5	11	6
Putten (Prov. Gelderland)	3,5	8	7	Vught	3,5	11	6
Renkum (Prov. Gelderland)	4	13	5	Wageningen	3,5	11	6
Rheden (Prov. Gelderland)	4	17	4	Warnsveld (Prov. Gelderland)	2	5	7
Rhenen (Prov. Utrecht)	2,5	7	7	Wassenaar	4	13	5
Rijssen (Prov. Overijssel)	3,5	9	6	Wijchen (Prov. Gelderland)	2,5	7	7
Rijswijk (Prov. Zuidholland)	4	13	5	Winschoten (Prov. Groningen)	3,5	11	6
Roermond	3,5	12	6	Winterswijk	4	13	5
Roosendaal en Nispen	4	17	4	Wisch (Prov. Gelderland)	3,5	9	6
Roosteren (Prov. Limburg)	1,8	3,5	9	Zaandam	4	23	5
Rotterdam	7	250	0	Zandvoort (Prov. Noordholland)	2,5	7	6
Ruurlo (Prov. Gelderland)	2	5	7	Zeist	4	20	4
Sappemeer (Prov. Groningen)	2	6	7	Zevenaar (Prov. Gelderland)	2,5	7	7
Simpelveld (Prov. Limburg)	2	5	7	Zijpe (Prov. Noordholland)	2	5	8
Sittard (Prov. Limburg)	3,5	11	6	Zuilen	3,5	12	6
Soest (Prov. Utrecht)	3,5	12	6	Zulphen	4	13	5
Spaubeek (Prov. Limburg)	1,8	3,5	8	Zwolle	4,5	26	4
Schaesberg (Prov. Limburg)	3	7	7	Vertreibungsgebiet Norwegen			
Schiedam	4,5	35	3	Oslo	6	170	2
Schinveld (Prov. Limburg)	2	4,5	8	Askim	2	5	7
Stein (Prov. Limburg)	2	5	7	Trondheim (Trondhjem)	5	35	3
Stevensweert (Prov. Limburg)	1,8	3,5	9	Vertreibungsgebiet Spanien			
Tegelen (Prov. Limburg)	3,5	10	6	Santa Cruz de Tenerife	5	46	5
Teteringen (Prov. Noordbrabant)	2	4	8				

**Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung
der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes.**

Vom 26. März 1959.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung und Ergänzung
des Verzeichnisses der Haupt-Flächenwerte**

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (5. FeststellungsDV) vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 14. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 231) und der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 15. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 219) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Anlage 2 (Verzeichnis der Haupt-Flächenwerte) wird

- a) nach Anlage A für die Vertreibungsgebiete
1. RegBez Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder,
 2. RegBez Oppeln,
 3. Industriegebiet Ostoberschlesien,
 4. RegBez Aussig,
 5. Jugoslawien,
 6. Polen II,
 7. Rumänien,
 8. Slowakei und Karpato-Ukraine
- geändert und ergänzt,

b) nach Anlage B für die Vertreibungsgebiete

1. RegBez Dresden-Bautzen,
2. Belgien, Teilgebiet Eupen und Malmedy,
3. Belgien, ohne Teilgebiet Eupen und Malmedy,
4. Dänemark,
5. Finnland,
6. Frankreich,
7. Griechenland,
8. Großbritannien,
9. Italien und Istrien,
10. Niederlande,
11. Norwegen,
12. Spanien

ergänzt.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten der 5. FeststellungsDV in Kraft.

Bonn, den 26. März 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage A
 (zu § 1 Buchstabe a)

**Verzeichnis
 der
 Haupt-Flächenwerte
 zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren**

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7
RegBez Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder						
Ergänzungen						
Zwischen Gehlenburg (Kreis Johannisburg) und Gerdaun: Georgenswalde (Kreis Fischhausen)	27	31	48	52	45	71
Zwischen Neuhausen (Kreis Fischhausen) und Neukubren (Kreis Fischhausen): Neuhäuser (Kreis Fischhausen)	26	30	46	50	43	69
RegBez Oppeln						
Streichung						
Chroschütz (Kreis Oppeln)	29	32	49	52	44	71
Stroppendorf (Kreis Tost-Gleiwitz)	29	32	50	53	44	71
Änderung						
Rutenau (Kreis Oppeln)	29	31	49	51	43	70
Änderung in Rutenau (Kreis Oppeln)	29	32	49	52	44	71
Ergänzungen						
Zwischen Branitz und Cosel: Carlsruhe	29	31	49	51	43	70
Zwischen Ehrenfeld (Kreis Oppeln) und Falkenberg: Ehrenforst	29	31	49	51	43	70
Zwischen Odertal (Kreis Groß Strehlitz) und Oltmachau: Ostroppa (Stroppendorf, Kreis Tost-Gleiwitz)	29	32	50	53	44	71
Zwischen Pitschen (Kreis Kreuzburg) und Randsdorf (Miechowitz): Poppelau	29	32	49	52	44	71
Industriegebiet Ostoberschlesien						
Ergänzungen						
Zwischen Bistriz (Kreis Teschen) und Bludowitz (Kreis Teschen): Blachstädt	—	25	—	44	39	59
Zwischen Bobrownik (Kreis Tarnowitz) und Brenna (Kreis Teschen): Bobrowniki (Kreis Bendsburg)	—	24	—	43	38	59

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschosfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Zwischen Golleschau (Kreis Teschen) und Groß Chelm (Kreis Pleß):						
Golonog (Kreis Bendsburg)	—	26	—	46	40	62
Grodziec (Kreis Bendsburg)	—	26	—	46	40	62
Zwischen Groß Dombrowka (Kreis Tarnowitz) und Halemba (Kreis Kat- towitz):						
Groß Strzemieszyce (Kreis Bends- burg)	—	27	—	47	40	62
Zwischen Karwin und Kenty (Kreis Bielitz):						
Kazimierz (Kreis Bendsburg)	—	25	—	44	39	60
Zwischen Kenty (Kreis Bielitz) und Klobuck (Kreis Blachstädt):						
Klein Strzemieszyce (Kreis Bends- burg)	—	25	—	44	39	60
Klimontow (Kreis Bendsburg)	—	27	—	47	40	62
Zwischen Kunzendorf (Kreis Katto- witz) und Laurahütte:						
Lagischa (Kreis Bendsburg)	—	25	—	45	39	60
Zwischen Miendzebrodsche (Kreis Bielitz) und Mittel Lazisk (Kreis Pleß):						
Mijaczow (Kreis Warthenau)	—	25	—	44	39	60
Zwischen Niedobschütz (Kreis Ryb- nik) und Nikolai:						
Niemce (Kreis Bendsburg)	—	25	—	45	39	60
Zwischen Nikolai und Ober Lazisk (Kreis Pleß):						
Niwka (Kreis Bendsburg)	—	27	—	47	40	62
Zwischen Oderberg mit Neu Oder- berg und Orlau:						
Ogrodzieniec (Kreis Ilkenau)	—	25	—	44	39	60
Zwischen Poremba (Kreis Teschen) und Porombka (Kreis Bielitz):						
Porombka (Kreis Bendsburg)	—	26	—	46	39	61
Zwischen Seibersdorf (Kreis Teschen) und Skotschau:						
Siewierz (Kreis Warthenau)	—	25	—	44	39	60
Zwischen Skotschau und Sohrau (Kreis Rybnik):						
Slawkow (Kreis Ilkenau)	—	26	—	46	39	61
Zwischen Stryszawa (Kreis Say- busch) und Sucha:						
Strzemieszyce-Folwark (Kreis Bends- burg)	—	25	—	45	39	60
Zwischen Wieprz (Kreis Bielitz) und Wolfsdorf (Kreis Bielitz):						
Wojkowice-Komorze (Kreis Bends- burg)	—	26	—	45	39	60
Zwischen Wyrow (Kreis Pleß) und Zarzetsch (Kreis Bielitz):						
Zagorze (Kreis Bendsburg)	—	27	—	47	40	62

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Hinter Zarzetsch (Kreis Bielitz); Zombkowitz (Kreis Bendsburg)	—	25	—	45	39	60
Änderung						
Czerwionkau (Kreis Rybnik)						
Änderung in Czerwionka (Kreis Ryb- nik)						
RegBez Aussig						
Ergänzung						
Zwischen Probstau und Reichenau: Rastenaus (Isergebirge)	—	32	—	52	43	70
Vertreibungsgebiet Jugoslawien						
Änderung						
Knin	—	28	—	48	62	64
Änderung in Knin	—	28	—	48	42	64
Vertreibungsgebiet Polen II						
Streichung						
Nadworna	—	26	—	46	39	62
Vertreibungsgebiet Rumänien						
Ergänzungen						
Zwischen Alexanderhausen (Sandru) und Aldorf s. Wallendorf: Alexandria	—	28	—	47	42	63
Zwischen Bogeschdorf (Bagaciu) und Botosani: Bossancze	—	26	—	46	39	62
Zwischen Czernowitz (Cernauti) und Czudin (Ciudeiu): Czikszereda (Mercurea Ciuc)	—	26	—	46	39	62
Zwischen Dedrad s. Deutsch Zepling und Denndorf (Daia Sighisoara): Dej s. Desch						
Zwischen Denndorf (Daia Sighisoara) und Detta: Desch (Dej)	—	27	—	47	41	63
Zwischen Gertianosch (Carpinis) und Gherdeal s. Gürteln: Gheorgheni s. Gyergyoszentmiklos						
Zwischen Guttenbrunn (Zabrani) und Hadikfalva (Dornesti): Gyergyoszentmiklos (Gheorgheni)	—	26	—	46	40	62
Zwischen Kronstadt (Brasov) und Kurtitsch: Kuczurmare	—	26	—	46	39	62

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM		
1	2	3	4	5	6	7
Zwischen Mercurea s. Reußmarkt und Mercydorf (Carani); Mercurea Ciuc s. Czikszereda Zwischen Sackelhausen (Sacalaz) und Saderlach (Zadarjac); Sadagura	—	26	—	46	39	62
Vertreibungsgebiet Slowakei und Kar- pato-Ukraine						
Ergänzungen						
Zwischen Drexlerhan (Janova Leho- ta) und Felka (Velka) s. Deutschen- dorf; Engerau	—	31	—	51	44	68
Zwischen Tatschewo (Tacevo) und Theben Neudorf (Devinska Nova Ves); Theben	—	28	—	48	41	64

Anlage B
(zu § 1 Buchstabe b)

**Verzeichnis
der
Haupt-Flächenwerte
zur Ermittlung des Regelwerts beim Flächenwertverfahren**

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
RegBez Dresden-Bautzen						
Zittau	30	36	54	59	50	79
Hirschfelde	29	31	49	51	43	70
Ostritz	29	31	49	51	43	70
Reichenau	29	32	51	54	44	72
Vertreibungsgebiet Belgien, Teilgebiet Eupen und Malmedy						
Eupen	—	32	—	53	44	71
Alt Moresnet	—	28	—	48	41	65
Amel	—	25	—	47	39	64
Baelen	—	29	—	49	41	66
Born	—	25	—	47	39	64
Büllingen	—	26	—	47	40	64
Burg Reuland	—	29	—	49	41	66
Bürnenville	—	21	—	47	35	64
Bütgenbach	—	26	—	47	40	64
Deidenberg	—	21	—	47	35	64
Eynatten	—	28	—	48	41	65
Hauset	—	26	—	47	40	64
Heppenbach	—	25	—	47	39	64
Herbesthal	—	30	—	50	42	67
Hergenrath	—	28	—	48	41	65
Iveldingen	—	15	—	46	30	63
Kelmis	—	30	—	50	42	67
Kettenis	—	28	—	48	41	65
Krombach	—	29	—	49	41	66
Lommersweiler	—	28	—	48	41	65
Malmedy	—	31	—	53	43	70
Manderfeld	—	28	—	48	41	65
Neu Moresnet	—	25	—	47	39	64
Raeren	—	30	—	50	42	67
Recht	—	28	—	48	41	65
Robertville	—	21	—	47	35	64
Schönberg	—	25	—	47	39	64
St. Vith	—	30	—	50	42	67
Thommen	—	29	—	49	41	66
Valender	—	15	—	46	30	63
Walhorn	—	28	—	48	41	65
Weismes	—	30	—	50	42	67
Weywertz	—	28	—	48	41	65
Wirtzfeld	—	21	—	47	35	64
Xhoffraix	—	26	—	47	40	64

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschosfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Vertreibungsgebiet Belgien, ohne Teil- gebiet Eupen und Malmedy						
Brüssel	—	42	—	71	67	93
Aalst	—	34	—	55	46	75
Angleur (Arrond. Lüttich)	—	32	—	54	44	72
Antwerpen	—	39	—	67	61	90
Brügge	—	36	—	58	49	78
Casteau Bruyère (Arrond. Zinnik)	—	28	—	48	41	65
Duysbourg-Tervueren (Arrond. Lö- wen)	—	31	—	53	43	71
Frameries (Arrond. Mons)	—	32	—	54	44	72
Genk	—	34	—	55	46	73
Gent	—	37	—	63	54	86
Heist op den Berg (Arrond. Meche- len)	—	32	—	53	44	71
Hornu (Arrond. Mons)	—	32	—	53	44	71
Kalmthout (Arrond. Antwerpen)	—	32	—	54	44	72
Kapelle op den Bosch (Arrond. Brüs- sel)	—	31	—	51	42	68
Lüttich	—	37	—	63	54	86
Mortsel (Arrond. Antwerpen)	—	33	—	54	45	72
Mouscron (Arrond. Kortryk)	—	34	—	56	46	75
Nijlen (Arrond. Mechelen)	—	31	—	53	43	70
Oostham (Arrond. Hasselt)	—	30	—	50	42	67
Ostende	—	36	—	58	49	78
Seraing (Arrond. Lüttich)	—	34	—	55	46	75
St. Nikolaas	—	34	—	55	46	75
Stokkem (Arrond. Tongeren)	—	30	—	50	42	67
Ter Hulpen (Arrond. Nivelles)	—	30	—	52	42	69
Tisselt (Arrond. Mechelen)	—	30	—	50	42	67
Verviers	—	34	—	55	46	75
Watou (Arrond. Ieperen)	—	30	—	50	42	67
Vertreibungsgebiet Dänemark						
Kopenhagen	—	41	—	69	66	92
Aalborg	—	35	—	58	49	79
Aarhus	—	36	—	61	52	83
Apenrade (Aabenraa)	—	31	—	53	43	71
Bredbro	—	29	—	49	41	66
Christiansfeld	—	28	—	48	41	65
Esbjerg	—	33	—	54	45	72
Hadersleben (Haderslev)	—	32	—	53	44	71
Horsens	—	33	—	55	46	73
Hoyer	—	28	—	48	41	65
Kirkeby auf Römö (Insel Röm)	—	22	—	47	35	64
Kolding	—	32	—	53	44	71
Kollund	—	23	—	47	36	64
Silkeborg	—	32	—	54	44	72
Sonderburg (Sonderborg)	—	34	—	56	46	75
Svendborg	—	31	—	53	43	71
Tondern (Tønder)	—	34	—	56	46	75
Varde	—	31	—	53	43	70
Vertreibungsgebiet Finnland						
Helsinki	—	37	—	63	53	84
Brandö	—	24	—	43	38	58
Esbo-Kilo	—	28	—	47	42	63
Grankulla	—	25	—	44	39	59

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Inga	—	26	—	45	39	60
Lovisa	—	26	—	45	39	60
Raivola-Kivennapa	—	28	—	47	41	63
Sibbo	—	27	—	47	40	62
Terijoki-Kellomäki	—	27	—	47	40	62
Wiborg (Viipuri)	—	34	—	56	48	74
Vertreibungsgebiet Frankreich						
Attigneville (Vosges)	—	21	—	47	33	64
Beaulieu sur Mer (Alpes maritimes)	—	31	—	51	42	68
Bernerie (Loire inférieure)	—	28	—	48	41	65
Bouchain (Nord)	—	29	—	49	41	66
Cachan (Seine)	—	32	—	53	44	71
Cannes (Alpes maritimes)	—	36	—	58	49	78
Chatenois les Forges (Belfort)	—	29	—	49	41	66
Chelles (Marne)	—	31	—	52	43	70
Créteil (Seine)	—	32	—	53	44	71
Dieppe (Seine inférieure)	—	35	—	56	47	75
Domptail (Vosges)	—	21	—	47	33	64
Enghien les Bains (Seine-Oise)	—	32	—	53	44	71
Epinal (Vosges)	—	33	—	55	45	73
Epinay (Seine-Oise)	—	32	—	53	44	71
Gelos (Pyrénées basses)	—	29	—	49	41	65
Grenoble (Isère)	—	37	—	62	52	84
Jœuf (Meurthe-Moselle)	—	31	—	52	43	70
Le Havre (Seine inférieure)	—	37	—	63	54	86
Lens (Pas de Calais)	—	34	—	55	46	73
Lille (Pas de Calais)	—	37	—	64	55	86
Lozères (Seine-Oise)	—	32	—	53	44	71
Maisons-Laffitte (Seine-Oise)	—	32	—	53	44	71
abgek. M. Laffitte	—	32	—	53	44	71
Mondeville (Calvados)	—	29	—	49	41	66
Saulx (Seine)	—	23	—	47	36	64
Taverny (Seine-Oise)	—	30	—	52	42	69
Troyes (Aube)	—	35	—	57	48	77
Vigneux sur Seine (Seine-Oise)	—	30	—	52	42	69
Viroflay (Seine-Oise)	—	32	—	53	44	71
Yerres (Seine-Oise)	—	30	—	52	42	69
Yport (Seine inférieure)	—	28	—	48	41	65
Vertreibungsgebiet Griechenland						
Athen	—	37	—	66	59	88
Alt Phaleron	—	30	—	48	44	64
Drama	—	30	—	50	44	66
Heraklion (Iraklion)	—	31	—	52	45	68
Kanea (Chania)	—	30	—	50	44	66
Neu Phaleron	—	30	—	48	44	64
Patras	—	31	—	52	45	69
Piräus	—	36	—	61	50	82
Saloniki (Thessaloniki)	—	36	—	61	50	82
Wathy (Vathy)	—	28	—	47	41	63

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Vertreibungsgebiet Großbritannien						
Beckenham (Grafschaft Kent)	—	37	—	61	51	82
Birmingham	—	38	—	66	59	88
Bromley (Grafschaft Kent)	—	36	—	60	51	80
Clarkston bei Glasgow	—	29	—	49	41	66
Cottingham Gem. Haltemprice (Grafschaft Yorkshire)	—	34	—	56	46	75
Eccles (Grafschaft Lancashire)	—	35	—	56	47	75
Enfield (Grafschaft Middlesex)	—	37	—	62	53	86
Fulmer (Grafschaft Buckinghamshire)	—	25	—	47	39	64
Hatch End und Stanmore, Gem. Harrow (Grafschaft Middlesex)	—	37	—	64	56	87
Hornchurch (Grafschaft Essex)	—	37	—	61	51	83
Hove (Grafschaft East Sussex)	—	34	—	56	46	75
Ilford (Grafschaft Essex)	—	37	—	64	55	86
Maidenhead (Grafschaft Berkshire)	—	34	—	56	46	74
North Wembley (Grafschaft Middlesex)	—	36	—	61	50	82
Sileby (Grafschaft Leicestershire)	—	31	—	53	43	70
Slough (Grafschaft Buckinghamshire)	—	36	—	60	51	81
Stanmore s. Hatch End	—	—	—	—	—	—
Welwyn (Grafschaft Hertfordshire)	—	31	—	53	43	70
Weybridge (Grafschaft Surrey)	—	32	—	54	44	72
Vertreibungsgebiet Italien und Istrien						
Abbazia (Opatija) s. Volosca-Abbazia	—	—	—	—	—	—
Adelsberg (Postojna)	—	29	—	48	42	64
Bozen (Bolzano)	—	34	—	56	46	75
Fiume (Rijeka)	—	34	—	56	46	75
Florenz (Firenze)	—	37	—	67	59	89
Görz (Gorizia)	—	34	—	56	46	75
Lussinpiccolo (Losinj)	—	28	—	47	41	63
Meran (Merano)	—	33	—	54	45	72
Messina	—	36	—	61	52	82
Olbia auf Sardinien	—	32	—	53	44	71
Pola (Pula)	—	34	—	56	47	75
Taormina (Sizilien)	—	31	—	53	43	70
Triest (Trieste)	—	37	—	64	53	86
Volosca-Abbazia	—	31	—	53	43	70
Vertreibungsgebiet Niederlande						
's Gravenhage (= Den Haag)	—	39	—	67	61	90
Aalten (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Achtkarspelen (Prov. Friesland)	—	30	—	50	42	67
Alkmaar	—	34	—	56	46	75
Almelo	—	34	—	56	46	75
Ameland (Prov. Friesland)	—	31	—	51	42	68
Amersfoort	—	35	—	57	47	77
Ammerzoden (Prov. Gelderland)	—	29	—	49	41	66
Amstenrade (Prov. Limburg)	—	29	—	49	41	66
Amsterdam	—	42	—	70	67	93
Apeldoorn	—	36	—	61	51	82
Arçen en Velden (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	69
Arnhem	—	37	—	62	52	84
Assen	—	33	—	54	45	72

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Asten (Prov. Noordbrabant)	—	30	—	52	42	70
Baarn (Prov. Utrecht)	—	32	—	53	44	71
Barneveld (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Beek (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	70
Beesel (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	69
Bellingwolde (Prov. Groningen)	—	31	—	53	43	70
Bergh (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Beverwijk	—	34	—	55	46	73
Bilt, de (Prov. Utrecht)	—	32	—	53	44	71
Bloemendaal	—	32	—	53	44	71
Bocholtz (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Borculo (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69
Born (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Boskoop	—	30	—	52	42	70
Boxmeer	—	30	—	52	42	69
Breda	—	36	—	61	51	82
Broek in Waterland (Prov. Noord- holland)	—	28	—	48	41	65
Brunssum	—	32	—	54	44	72
Bussum	—	34	—	56	46	74
Castricum (Prov. Noordholland)	—	31	—	53	43	70
Cuyk en St. Agatha (Prov. Noord- brabant)	—	30	—	52	42	69
Culemborg (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Dantumadeel (Prov. Friesland)	—	30	—	50	42	67
Delft	—	36	—	60	50	79
Deventer	—	34	—	55	46	75
Diepenveen (Prov. Overijssel)	—	30	—	52	43	70
Dinxperlo (Prov. Gelderland)	—	30	—	50	42	67
Doetinchem	—	32	—	53	44	71
Doorn	—	31	—	53	43	70
Doornspijk (Prov. Gelderland)	—	29	—	51	41	68
Dordrecht	—	36	—	60	51	81
Dribergen-Rijsenburg (Prov. Utrecht)	—	32	—	53	44	71
Echt (Prov. Limburg)	—	32	—	53	44	71
Echteld (Prov. Gelderland)	—	30	—	50	42	67
Edam	—	31	—	52	43	70
Ede	—	34	—	55	46	75
Eelde (Prov. Drenthe)	—	30	—	50	42	67
Eibergen (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Eijgelshoven (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	69
Eindhoven	—	37	—	62	53	85
Elsloo (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Emmen (Prov. Drenthe)	—	31	—	51	42	68
Enschede	—	37	—	62	52	84
Epe	—	32	—	53	44	71
Ermelo	—	32	—	54	44	72
Ewijk (Prov. Gelderland)	—	30	—	50	42	67
Geldrop (Prov. Noordbrabant)	—	32	—	53	44	71
Geleen	—	32	—	54	44	72
Gennep (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Gieten (Prov. Drenthe)	—	30	—	50	42	67
Goes (Prov. Zeeland)	—	32	—	53	44	71
Gorle (Prov. Noordbrabant)	—	31	—	53	43	70
Gorssele (Prov. Gelderland)	—	31	—	52	43	70
Groenlo (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschosßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Noch Vertreibungsgebiet Niederlande						
Groesbeek (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Groningen	—	37	—	62	53	85
Haaksbergen (Prov. Overijssel)	—	32	—	53	44	71
Haamstede (Prov. Zeeland)	—	28	—	48	41	65
Haarlem	—	37	—	63	54	86
Haarlemmermeer (Prov. Noordholland)	—	31	—	52	42	69
Haelen (Prov. Limburg)	—	29	—	49	41	66
Hardenberg	—	32	—	53	44	71
Heemstede	—	33	—	54	45	72
Heer (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	69
Heerlen	—	36	—	58	49	78
Heeze (Prov. Noordbrabant)	—	30	—	50	42	67
Den Helder	—	34	—	55	46	73
Helmond	—	34	—	56	46	74
Hengelo (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69
Hengelo (Prov. Overijssel)	—	34	—	55	46	75
Herten (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
's Hertogenbosch	—	35	—	57	47	77
Herwen en Aerd (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69
Hillegom	—	32	—	53	44	71
Hilversum	—	37	—	61	51	83
Hoensbroek (Prov. Limburg)	—	32	—	53	44	71
Hontenisse (Prov. Zeeland)	—	30	—	52	42	69
Horst (Prov. Limburg)	—	31	—	52	43	70
Huizen (Prov. Noordholland)	—	32	—	53	44	71
Hulsberg (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
Kampen	—	33	—	54	44	72
Kerkrade	—	34	—	55	46	75
Klimmen (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
Langedijk (Prov. Noordholland)	—	30	—	52	42	69
Laren (Prov. Noordholland)	—	32	—	53	44	71
Leerdam (Prov. Zuidholland)	—	30	—	52	42	70
Leeuwarden	—	36	—	61	51	81
Leiden	—	37	—	62	52	84
Leidschendam (Prov. Zuidholland)	—	32	—	53	44	71
Losser (Prov. Overijssel)	—	32	—	53	44	71
Maartensdijk (Prov. Utrecht)	—	32	—	53	44	71
Maasbree (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	70
Maastricht	—	36	—	60	51	81
Mierlo (Prov. Noordbrabant)	—	31	—	53	43	70
Mill en Sint Hubert (Prov. Noord- brabant)	—	30	—	52	42	69
Naarden (Prov. Noordholland)	—	32	—	53	44	71
Nieuwenhagen (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	70
Nieuwer-Amstel	—	32	—	54	44	72
Nieuwerkerk a/d IJssel (Prov. Zuidholland)	—	29	—	51	41	68
Nieuwe-Schans (Prov. Groningen)	—	30	—	50	42	67
Nijkerk (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Nijmegen	—	37	—	62	52	84
Noorddijk (Prov. Groningen)	—	28	—	48	41	65
Noordwijk (Prov. Zuidholland)	—	32	—	53	44	71
Nuth (Prov. Limburg)	—	29	—	51	41	68

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit RM		
1	2	3	4	5	6	7
Noch Vertreibungsgebiet Niederlande						
Obbicht en Papenhoven (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
Oeffelt (Prov. Noordbrabant)	—	29	—	49	41	66
Oegstgeest (Prov. Zuidholland)	—	31	—	53	43	71
Oirsbeek (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Oisterwijk (Prov. Noordbrabant)	—	32	—	54	44	72
Oldenzaal (Prov. Overijssel)	—	32	—	53	44	71
Ottersum (Prov. Limburg)	—	29	—	49	41	66
Putten (Prov. Gelderland)	—	31	—	52	43	70
Renkum (Prov. Gelderland)	—	33	—	54	45	72
Rheden (Prov. Gelderland)	—	34	—	55	46	73
Rhenen (Prov. Utrecht)	—	30	—	52	42	70
Rijssen (Prov. Overijssel)	—	32	—	53	44	71
Rijswijk (Prov. Zuidholland)	—	33	—	54	45	72
Roermond	—	32	—	53	44	71
Roosendaal en Nispen	—	34	—	55	46	73
Roosteren (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
Rotterdam	—	40	—	68	65	91
Ruurlo (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69
Sappemeer (Prov. Groningen)	—	30	—	52	42	70
Simpelveld (Prov. Limburg)	—	30	—	52	42	69
Sittard (Prov. Limburg)	—	32	—	53	44	71
Soest (Prov. Utrecht)	—	32	—	54	44	72
Spaubeek (Prov. Limburg)	—	29	—	49	41	66
Schaesberg (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	71
Schiedam	—	36	—	60	51	81
Schinveld (Prov. Limburg)	—	30	—	50	42	67
Stein (Prov. Limburg)	—	30	—	51	41	68
Stevensweert (Prov. Limburg)	—	28	—	48	41	65
Tegelen (Prov. Limburg)	—	32	—	53	44	71
Teteringen (Prov. Noordbrabant)	—	29	—	49	41	66
Tietjerksteradeel (Prov. Friesland)	—	30	—	50	42	67
Tilburg	—	37	—	62	53	85
Ubach over Worms (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	71
Ubbergen (Prov. Gelderland)	—	31	—	53	43	70
Uden (Prov. Noordbrabant)	—	32	—	53	44	71
Urk (Prov. Noordholland)	—	29	—	51	41	68
Urmond (Prov. Limburg)	—	29	—	49	41	66
Utrecht	—	37	—	64	54	86
Vaals (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	71
Valkenburg-Houthem (Prov. Limburg)	—	31	—	53	43	71
Veenendaal (Prov. Utrecht)	—	32	—	53	44	71
Velsen	—	34	—	56	46	75
Venlo	—	34	—	56	46	75
Vlaardingen	—	34	—	56	46	75
Vlagtwedde (Prov. Groningen)	—	30	—	50	42	67
Vogelwaarde (Prov. Zeeland)	—	29	—	51	41	68
Voorburg	—	34	—	56	46	75
Voorst	—	32	—	53	44	71
Vught	—	32	—	53	44	71
Wageningen	—	32	—	53	44	71
Warnsveld (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	69
Wassenaar	—	33	—	54	45	72
Wijchen (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	70
Winschoten (Prov. Groningen)	—	32	—	53	44	71

Gemeinde	Altbauten				Neubauten	
	Flächenwert für 1 qm Gesamtgeschoßfläche					
	Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke		Einfamilien- häuser		Mietwohn- grundstücke u. gemischt- genutzte Grundstücke	Ein- familien- häuser
	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM	ohne Abgeltungsbetrag RM	mit Abgeltungsbetrag RM		
1	2	3	4	5	6	7
Noch Vertreibungsgebiet Niederlande						
Winterswijk	—	33	—	54	45	72
Wisch (Prov. Gelderland)	—	32	—	53	44	71
Zaandam	—	34	—	56	46	75
Zandvoort (Prov. Noordholland)	—	32	—	54	44	71
Zeist	—	34	—	56	46	75
Zevenaar (Prov. Gelderland)	—	30	—	52	42	70
Zijpe (Prov. Noordholland)	—	29	—	51	41	68
Zuilen	—	32	—	54	44	72
Zutphen	—	33	—	54	45	72
Zwolle	—	35	—	56	47	75
Vertreibungsgebiet Norwegen						
Oslo	—	38	—	67	60	89
Askim	—	30	—	52	42	69
Trondheim (Trondhjem)	—	36	—	59	50	79
Vertreibungsgebiet Spanien						
Santa Cruz de Tenerife	—	36	—	61	51	83

Berichtigung
zu dem Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57).

In § 35 Abs. 1 Satz 2 muß es „Mitversicherern“
statt „Mitversicherten“ heißen.

Bonn, den 25. März 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Erdsiek

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung **nachrichtlich** hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung TS Nr. 3/59 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 24. März 1959.	59 26. 3. 59	6. 4. 59

Soeben erschienen:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Folge 4

Sie enthält als vierte Lieferung des Sachgebietes 3 „Rechtspflege“ die zur Zeit gültigen bundesrechtlichen Vorschriften über

- 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten**
- 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit**
- 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen**
- 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen**
- 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden**

Das Heft hat einen Umfang von 80 Seiten im Format des Bundesgesetzblattes.
Es kostet im Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.

Bisher erschienen:

- 1. Folge, erste Lieferung:** 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).
- 2. Folge, zweite Lieferung:** 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren).
- 3. Folge, dritte Lieferung:** 31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren).

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Rechtsgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 0,05 DM pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Rechtsgebiete können bezogen werden zum Preise von 0,07 DM pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung

Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.